Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Verlaufsformen "krimineller Karrieren" : Wechsel zwischen Delikttypen, Rückfallintervalle und Sanktionsinterventionen : eine Untersuchung anhand des Strafregisters des Kantons Jura

Autor: Karstedt, Susanne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verlaufsformen "krimineller Karrieren": Wechsel zwischen Delikttypen, Rückfallintervalle und Sanktionsinterventionen

Eine Untersuchung anhand des Strafregisters des Kantons Jura

Susanne Karstedt

1. "Kriminelle Karrieren" und Sanktionswirkungen

Seit gut zwanzig Jahren werden in den meisten westeuropäischen Ländern Freiheitsstrafen zugunsten von Bewährungs- und Geldstrafen zurückgedrängt. Im Jugendrecht soll die Diversionspolitik als "Reform des JGG durch die Praxis" (Bundesminister der Justiz, 1989) eine strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Straftäter zum frühestmöglichen Zeitpunkt beenden. Beide Reformbestrebungen waren von einer intensiven Forschung zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen auf jugendliche wie erwachsene Rechtsbrecher begleitet. Als Ergebnis gilt: Verschiedene Formen der Bestrafung sind gleichwertig in ihrer Effizienz insofern, als keine Sanktionsart in ihrer Wirkung auf die Legalbewährung sich den anderen als überlegen erweist, wenn die Art des Deliktes und spezifische Risikofaktoren - Alter, Geschlecht, Vorstrafen - kontrolliert werden. "Nothing works" ist die prägnante Zusammenfassung dieses Ergebnisses, was zweierlei bedeuten kann, nämlich, daß "alles nichts nützt" oder daß gerade das "Nichts-Tun" nützlich sei, d.h., die günstigeren spezialpräventiven Effekte entfalte (Heinz 1985).

Damit gewinnt ein Aspekt an Bedeutung, der in der Analyse spezialpräventiver Wirkungen von einzelnen und punktuellen Sanktionsmaßnahmen bislang eher vernachlässigt wurde: die eigenständige Dynamik des typischen Verlaufs einer mehr oder weniger langen Lebensphase mit Verstößen gegen strafrechtliche Normen, der gesamte biographische Aspekt einer "kriminellen Karriere" (criminal career). Diese Vernachlässigung des dynamischen Aspektes von Lebensverläufen in der Analyse wiederholter strafrechtlicher Auffälligkeit resultiert aus der spezifischen Verengung des Blickwinkels einer Forschung, die die empirische Wirksamkeit der *einzelnen* Strafmaßnahme prüfen will. Dabei werden zunächst Quantität und Qualität justitieller Maßnahmen auf nonkonformes Verhalten überschätzt. So werden z.B. bei Jugendlichen mehr als 50% der begangenen Straftaten weder formell noch informell sanktioniert oder erfahren sogar eine positive Reaktion von den Freunden, ohne daß Konsequenzen für die spätere Legalbewährung im Erwachsenenalter zu befürchten wären: die weitaus meisten dieser Jugendlichen wachsen zu gesetzestreuen Bürgern heran.

Gerade der Ausstieg aus einer kurzfristigen Phase delinquenter Aktivität wird offensichtlich forciert durch ein problemlösendes, aber auch kontrollierendes Verhalten der Eltern, keineswegs jedoch durch harte Sanktionen (Karstedt-Henke 1989, Karstedt-Henke, Crasmöller 1991)[1].

Für andere Bereiche abweichender Verhaltensformen und Lebensweisen schätzen Experten, daß etwa 5 bis 10% der erwachsenen Bevölkerung kurz- bis mittelfristige Phasen derartiger Abweichungen durchlebt: Phasen von Alkohol- und Drogensucht, Phasen erhöhter Anfälligkeit für Krankheiten, Phasen schizophrener Schübe oder Phasen manisch-depressiver Erkrankungen bis hin zu autodestruktivem Verhalten und Selbstmordversuchen[2]. In Anbetracht des deutlich geringeren Prozentsatzes derer, die in stationäre oder ambulante Behandlung kommen, scheint die Mehrzahl der Betroffenen diese Phasen ohne erkennbare Interventionsmaßnahmen seitens therapeutischer Institutionen oder der Sozialbürokratien zu beenden. Man ist heute darüber hinaus geneigt, "Therapieerfolge" zu einem guten Teil auf die Eigendynamik dieser Entwicklungen zurückzuführen und damit "Spontanremissionen" zuzuschreiben.

Schließlich gibt es deutliche Hinweise darauf, daß Maßnahmen und Programme zur Verhaltensänderung keineswegs immer positive Ergebnisse zeitigen. In einer großangelegten Studie zur Überprüfung von Maßnahmen gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen hatte die zufällig ausgewählte Gruppe, die sich einem entsprechenden Programm unterzog, schließlich die höheren Mortalitäts- und Morbiditätraten als die Kontrollgruppe. Die Ergebnisse von McCord (1978; in diesem Band) deuten darauf hin, daß für den Bereich abweichenden Verhaltens mit vergleichbaren Effekten zu rechnen ist. Bestimmte Maßnahmen, so positiv sie aus ethischen und humanitären Gründen zu bewerten sein mögen, sind allein darum nicht wirkungsvoller als andere[3]. Die in vielen Studien konstatierte "Gleichwertigkeit" spezialpräventiver Maßnahmen spricht für die Wirkung der Sanktionsmaßnahme selbst, unabhängig vom Typ: Je homogener der Personenkreis ist, je gleichförmiger die Verhaltensmuster sind, auf die die Intervention zielt, desto unbedeutender wird der Typ der Sanktionsintervention[4].

Das Ausklammern einer Eigendynamik von "Karrieren" abweichenden Verhaltens führt schließlich zu einer Fixierung spezialpräventiver Maßnahmen auf eine *absolute* Wirkung im Sinne einer absoluten Legalbewährung. Während bei Maßnahmen gegen Suchtverhalten häufig eine Verschiebung für ausreichend gehalten wird - z.B. entwickeln sich Alkoholkranke nicht selten zu exzessiven Kaffee-Konsumenten und Rauchern, bei Heroinabhängigen reicht die Umstellung auf Methadon aus -, die weniger sozialdestruktiv ist als die ursprüngliche Sucht, gilt als Kriterium des Erfolges der Sanktionen die strikte Legalbewährung in allen Verhaltensbereichen. Selbst die Generalpräventionsforschung geht

von marginalen und eher eingrenzenden Effekten von Sanktionsmaßnahmen aus (Zimring, Hawkins 1973). Analog wären möglicherweise Bewährungen im täglichen Leben in den entscheidenden Bereichen der Arbeit, der Freizeit und der Familie - "Sozialbewährung" - ein vorrangigeres und wichtigeres Ziel als eine strikte Legalbewährung (Albrecht, Karstedt-Henke 1987). Gleichwohl lassen sich auch im Rahmen der Legalbewährung marginale und eingrenzende Effekte von Sanktionsmaßnahmen vorstellen wie eine Verlängerung der Rückfallintervalle, ein Wechsel von aggressiven zu nicht-aggressiven Normverletzungen oder eine Verlagerung hin zu weniger schweren Delikten, die sehr wohl als "Erfolge" spezialpräventiver Maßnahmen gewertet werden können, wenn von dem Kriterium der absoluten Legalbewährung abgegangen wird.

Diese konzeptuellen Probleme einer sich auf die Effizienz von Interventionsmaßnahmen konzentrierenden Forschung haben zu einer Verschiebung der Blickrichtung hin auf "Lebensphasen" erhöhter strafrechtlicher Auffälligkeit und auf die Eigendynamik solcher Verläufe geführt. Der anglo-amerikanischen Terminologie folgend geht es dabei um die Untersuchung von "kriminellen Karrieren" (Blumstein u.a. 1986, 1988)[5]. Diser Begriff muß keineswegs auf eine dauerhafte und intensive delinquente Aktivität eingeengt werden; vielmehr lassen sich "Karrieren" höchst unterschiedlicher Dauer beobachten, wobei die Mehrzahl - insbesondere im Jugendalter - eher kurz ist (Moffitt 1992). Die Karriereforschung verfolgt die Entwicklungslinien devianter Aktivitäten, sowohl im Hinblick auf eine Eigendynamik solcher Verläufe wie auch im Hinblick auf typische Veränderungen durch Interventionsmaßnahmen seitens der Instanzen sozialer Kontrolle. Neben der Deskription der Rückfallintervalle, des Wechsels zwischen verschiedenen Delikttypen, der Entwicklung hin zu schwerer und dauerhafter krimineller Aktivität steht die Analyse von Ursachen, die eine solche "Karriere" in Gang setzen und weitertreiben, sowie deren Verlaufsänderungen nach Sanktionsmaßnahmen (vgl. Wolfgang u.a. 1972; Tracey u.a. 1990; Albrecht und Moitra 1988; Herrmann 1990; Herrmann 1991; Herrmann und Kerner 1988).

Jeder Karriereverlauf ist zunächst das Abbild eines Interaktionsprozesses zwischen dem Verhalten eines Täters und den Reaktionen der Instanzen der sozialen Kontrolle und hier speziell der Justiz. Sanktionen haben Effekte auf das Verhalten, jedoch ist das Verhalten zu einem Zeitpunkt ebenso Ergebnis der vorangegangenen Verhaltensweisen: der beste Prädiktor für wiederholte strafrechtliche Auffälligkeit ist in der Regel die Zahl der vorherigen Gesetzesverstöße. Darüber hinaus hat der Verlauf von Karrieren Auswirkungen auf die instanzliche Reaktion, wie sich in der deutlich härteren Bestrafung von Rückfalltätern zeigt. Insgesamt vier Effekte wirken im Erscheinungsbild der Karriere, wie es sich in den offiziellen Strafregistern präsentiert: die Eigendynamik der Karriere, die Effekte von

Sanktionen auf Verhalten, die Effekte von Verhalten auf Sanktionen sowie schließlich die Eigendynamik des justitiellen Entscheidungsprozesses.

Abbildung 1: Interaktion zwischen Verhaltensmustern und Reaktionsfolgen im Verlauf von "Karrieren"

	Zeitpunkt t_0 –	vorherige Verurteilungen
Zeitpunkt t_1 – nachfolgende Verurteilungen	Verhalten (Delikttyp, Schwere)	Sanktion (Sanktionstyp, Härte der Sanktion)
Verhalten (Delikttyp, Schwere)	Eigendynamik von Karrieren (Eskalation, Spezialisierung) I	Wirkungen von Sanktionen auf den Karriereverlauf – : Spezialpräventiver Effekt, Eingrenzung und Retardierung + : sekundäre Devianz, amplifizierende, akzelerierende Effekte von Sanktionen II
Sanktion (Sanktionstyp, Härte der Sanktion)	Effekte der Karriere auf Sanktionsentscheidungen; »prognostische« Bestandteile der Sanktion III	Effekte vorheriger Sanktionsentscheidungen auf nachfolgende Entscheidungen; »Eigendynamik der Sanktionen« IV

Abbildung 1 stellt in den vier Feldern jeweils einen dieser Effekte dar. Die Eigendynamik einer Karriere (Feld I) ist der Effekt, den vorherige Verhaltensweisen - Häufigkeit der Delinquenz, Schwere und Typ der Delikte - auf nachfolgende Verhaltensweisen haben und zwar unabhängig von Interventionen. Dabei geht es um die Frage, wieweit abweichendes Verhalten konsistent ist, ob es zu einer Spezialisierung kommt oder eine Entwicklung hin zu schwereren Delikten - Eskalation - zu beobachten ist. Die Verbindung von zwei oder mehreren Beobachtungszeitpunkten erlaubt die Entwicklung "dynamischer Typologien" anhand von Eskalations- bzw. Deeskalationsprozessen oder Konstanz der Delinquenz

(LeBlanc 1992). Die Dauer einer Karriere, alterstypische Start- und Endpunkte, die Wirkungsdauer von zurückliegenden Ereignissen (Herrmann 1990; Herrmann und Kerner 1988) sind Dimensionen der Analyse der *Eigendynamik* von "Karrieren".

Die Wirkungen von Sanktionen auf den Verlauf von Karrieren finden sich in Feld II, das den Bereich der Forschung über Sanktionswirkungen im engeren Sinne kennzeichnet. Sanktionstyp und Härte bzw. Intensität (Dauer) der Sanktionsmaßnahme sind die Dimensionen, anhand derer der Einfluß auf das Legalverhalten untersucht wird. Zwei Richtungen der Sanktionswirkung sind denkbar: zum einen spezialpräventive Effekte, die zu einer absoluten oder eingeschränkten Legalbewährung führen, sowie Effekte, die eine deviante Karriere stabilisieren oder gar fördern; solche amplifizierenden und akzelerierenden Wirkungen von Sanktionen auf sekundäre Devianz werden insbesondere von Vertretern des labeling-approach postuliert (vgl. Lemert 1967; Albrecht, Karstedt-Henke 1987).

Feld III kennzeichnet das justitielle Entscheidungsprogramm, insoweit es - unabhängig von einem aktuellen Delikt - vorherige Verhaltensweisen und speziell den Verlauf einer devianten Karriere in Betracht zieht. Es handelt sich um jenen Bestandteil einer Sanktion, der nicht dem Delikt, sondern dem vorherigen Verhalten des Täters zuzurechnen ist; dieser wird dann ein umso größeres Gewicht erhalten, je stärker das Entscheidungsprogramm an der "Täterpersönlichkeit" orientiert ist und je mehr die impliziten und expliziten Regeln der Strafzumessung auf den früheren Karriereverlauf als *Basis einer Prognose* zurückgreifen[6].

Feld IV kennzeichnet schließlich die Eigendynamik oder das Beharrungsvermögen justitieller Entscheidungen. Damit ist jener Bestandteil einer Sanktion charakterisiert, der - unabhängig vom aktuellen Delikt und dem vorherigen Verhalten - aus zurückliegenden Sanktionsentscheidungen resultiert. Dies nicht nur aufgrund spezifischer gesetzlicher Entscheidungsregeln, sondern darüber hinaus machen es Organisation und Tradition justitieller Entscheidungsprogramme durchaus wahrscheinlich, daß ein nicht unbeträchtlicher Bestandteil einer Sanktion auf diese Eigendynamik (oder den "Kollegial-Faktor") zurückgeführt werden kann, so daß eine spezifische Interventionsmaßnahme "Sogwirkungen" auf die nachfolgenden entfaltet. Die vorliegende Untersuchung befaßt sich mit allen hier definierten Effekten: es sollen Verlaufsformen beschrieben, der Effekt von Sanktionen auf diese Entwicklung herausgearbeitet und die Wirkungen vorheriger Sanktionen auf nachfolgende ebenso untersucht werden wie die spezifischen Reaktionen von Sanktionsentscheidungen auf vorherige Verhaltensweisen.

2. Durchführung der Untersuchung

2.1 Methodische Probleme der Verlaufs- und Wirkungsforschung

Jede Forschung, die auf Datenmaterial basiert, das durch Sanktionsentscheidungen produziert wurde (Akten, Register) steht vor dem Problem, den Nachweis eines Nutzens oder Schadens oder auch des gänzlichen Fehlens einer Wirkung auf der Grundlage einer eben nicht zufälligen, sondern einem spezifischen und systematischen justitiellen Entscheidungsprogramm folgenden Zuweisung von "Fällen" zu Sanktionen führen zu müssen[7]. Zwei Forschungsstrategien werden derzeit angewendet, um an Daten der registrierten Kriminalität Verlaufsformen von Karrieren und den Einfluß von Interventionsmaßnahmen zu prüfen. Die erste Strategie basiert auf der Auswahl eines "Basisdeliktes" der registrierten Kriminalität in einem bestimmten Zeitraum bzw. der Auswahl eines Ereignisses (Entlassung aus dem Strafvollzug u.ä.), um dann von diesem Ereignis aus die Entwicklung der registrierten Kriminalität über einen bestimmten Zeitraum hinweg weiterzuverfolgen; vergangene Ereignisse - Vorstrafen, Haft usw. - in einem bestimmten Zeitraum *vor* einem solchen "Basisereignis" werden global als Wirkungsfaktoren einbezogen.

Die zweite Strategie setzt auf die langfristige Verfolgung der registrierten Kriminalität - u.U. ergänzt durch Dunkelfeldbefragungen - in Geburtsjahrgängen (Kohorten), deren registrierte Kriminalität systematisch und regelmäßig für einen bestimmten Beobachtungszeitraum erhoben wird[8]. Im Vergleich zu Untersuchungen, die die Wirkung von Interventionsmaßnahmen auf der Grundlage aggregierter Daten aus Gerichtsbezirken mit signifikant voneinander abweichender Sanktionspraxis untersuchen (Pilgram 1992, Storz in diesem Band), stellen diese beiden Strategien das Instrumentarium zur Verfügung, die Eigendynamik der Phasen des abweichenden Verhaltens zu analysieren. Allerdings sind beide Strategien, die Registrierungen im Zeitablauf verfolgen, darauf angewiesen, daß es nicht zu systematischen Wanderungen registrierter Personen kommt - ein Problem, das bei kleineren geographischen Untersuchungseinheiten naturgemäß größer ist - sowie darauf, daß Registrierung und Löschung der Einträge routinemäßig und gleichmäßig vorgenommen werden. Beide Strategien setzen daher einen genügend langen Beobachtungszeitraum voraus; bei zu kurzen Zeiträumen der Verfolgung registrierter Kriminalität ergäbe sich ein verzerrtes Bild insofern, als ausschließlich eine Gruppe besonders intensiver Straftäter als wiederholt auffällig identifiziert werden könnte. Ein Zeitraum von fünf Jahren gilt derzeit als eher untere Grenze, wenngleich bei der Verfolgung über sehr lange Zeiträume hinweg die Gefahr besteht, daß das Konzept der Karriere bzw. der wiederholten Auffälligkeit ungerechtfertigt ausgeweitet wird: Personen, die im Abstand von beispielsweise mehr als 10 Jahren straffällig werden, kann man wohl kaum als "Karrieretäter" bezeichnen.

Die hier vorgestellte Studie folgt mit der Auswahl eines Basisereignisses - hier eines Deliktes - der erstgenannten Strategie der Verlaufsanalyse. Die Daten stammen aus einer Stichprobe aus dem Strafregister des Kantons Jura für die Jahre 1977-1982, die von Herrn Prof. Dr. Killias freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden[9]. Bei dieser geographisch relativ kleinen Einheit besteht natürlich eine nicht unerhebliche Gefahr des Verlustes von Registrierungen durch systematische Wanderungen z.B. von Intensivtätern oder auch Drogentätern in die Großstädte der Schweiz. Durch die Erfassung aller Delikte - einschließlich der Verkehrsdelikte und der Delikte gemäß kantonaler Nebengesetze - ergibt sich die Möglichkeit, Verlaufsformen nicht nur für spezielle, besonders betroffene Minderheiten zu untersuchen, sondern solche Entwicklungen auch in der "Normalbevölkerung" zu verfolgen.

2.2 Stichprobe und Datenerhebung

Das Strafregister des Kantons Jura enthält Eintragungen über Verurteilungen nach Bundes- und kantonalen Gesetzen für die Einwohner des Kantons - Schweizer sowie Ausländer - und für Kantonsangehörige, die außerhalb des Kantons leben[10]. 18.243 Männer - 10.805 Bürger des Kantons Jura und 4.363 Schweizer anderer Kantonszugehörigkeit sowie 3.075 Ausländer - und 4.933 Frauen - 3.094 Einwohnerinnen des Kantons, 1.149 Schweizerinnen aus anderen Kantonen und 690 Ausländerinnen - waren Ende 1988 registriert[11]. Für diese Personen enthält das Register 29.776 eingetragene Verurteilungen, davon 17.344 nach Bundes- und 12.432 nach kantonalen Gesetzen. Aus diesem Register wurde eine disproportionale Stichprobe gezogen, um sicherzustellen, daß Straftäterinnen und Verurteilte mit Freiheitsstrafen in angemessener Zahl vertreten waren.

Für Männer und Frauen wurde zunächst eine Totalerhebung aller derjenigen durchgeführt, die zwischen 1977 und 1979 überhaupt zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, für Frauen verlängerte sich dieser Zeitraum bis 1982 (380 Männer und 16 Frauen). Analog wurden für die Jahre 1977 bis 1979 1.000 Männer (63% der Gesamtpopulation) und für 1977 bis 1982 438 Frauen (100% der Gesamtpopulation) in die Stichprobe aufgenommen, deren erstes Delikt in diesem Zeitraum nicht mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme geahndet wurde (Stemmer 1989)[12]. Diese ursprüngliche Stichprobe von 1.834 wurde um diejenigen bereinigt, die zum Zeitpunkt der "Basisverurteilung" noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sowie um Ausländer, so daß schließlich insgesamt 1.574 Fälle (85,8%) in die Untersuchung einbezogen wurden. Als "Basisdelikt", das die Zäsur im Karriereverlauf darstellt und diesen in "Vorverurteilungen" und "Nachverurteilungen" teilt, wurde für die erste Gruppe die erste freiheitsentziehende Sanktion (einschließlich freiheitsentziehender Maßnahmen) zwischen 1977 und 1979, bzw. zwischen 1977 und 1982 für Frauen ausgewählt. Für die zweite Gruppe wurde in den entsprechenden Zeiträumen die

erste Verurteilung überhaupt ausgewählt. Die Stichprobe enthält insgesamt 387 Männer und 16 Frauen, insgesamt 25,6%, die anläßlich dieses Basisdeliktes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, und 814 Männer und 357 Frauen, über die eine andere Sanktion verhängt wurde[13].

Um der 15jährigen Löschungsfrist aus dem Register Rechnung zu tragen, wurden Vorstrafen nur ab 1972 berücksichtigt; Vorstrafen, die im Jugendalter angefallen waren, wurden berücksichtigt, auch wenn hier die Registrierung nicht systematisch erfolgt; Vorstrafen im Ausland wurden nur dann aufgenommen, wenn darüber hinaus Vorstrafen aus der Schweiz eingetragen waren. Insgesamt haben 473 (30,1%) der Personen Vorstrafen. Nachverurteilungen wurden bis zur fünften Nachverurteilung bis Ende 1988 erfaßt, die dann folgenden Nachverurteilungen nur dann, wenn sie in den Zeitraum von 5 Jahren nach der Basisverurteilung fielen. Auf diese Weise läßt sich zum einen der gesamte Zeitraum über 15 Jahre für die entsprechenden Teilgruppen ausschöpfen, die das Delikt 1977 bzw. 1978 begangen hatten, zum anderen kann so die "incapacitation-time", die im Straf- oder Maßnahmenvollzug verbracht worden ist, bei der Untersuchung der Rückfallintervalle berücksichtigt werden, ohne die Fallzahl weiterhin zu reduzieren. Die Berücksichtigung einer solchen Zeitspanne der "incapacitation" garantiert, daß die Opportunitätsstruktur, also die Chance, überhaupt Straftaten begehen zu können, für alle Personen konstant gehalten wird, wenn man davon ausgeht, daß diese Möglichkeiten bei freiheitsentziehenden Maßnahmen deutlich eingeschränkt sind. Nachverurteilungen über den gesamten Zeitraum haben 850 Personen (54,0%). Dieser Anteil verringert sich auf 630 Personen (40%), wenn - zuzüglich der in freiheitsentziehenden Sanktionsmaßnahmen verbrachten Zeit - nur fünf Jahre berücksichtigt werden. Für jede der fünf Nachverurteilungen wurden das Delikt, die ausgesprochene Strafe bzw. Maßnahme, die Dauer einer Freiheitsstrafe (ebenfalls bei Bewährungen), die Dauer der anläßlich dieser Verurteilungen widerrufenen Bewährungen sowie die Entlassungsdaten erhoben. Für alle weiteren Delikte innerhalb des 60-Monate-Zeitraums geschah dies summarisch, ebenso für die Vorverurteilungen. Bei diesen wurde zuzüglich die Gesamtdauer der verbüßten Freiheitsstrafen erfaßt[14].

Die Untersuchung erstreckt sich damit über eine Referenzperiode von 5 Jahren bei den Vorverurteilungen, wobei hier Zeiten des Freiheitsentzugs nicht berücksichtigt wurden, und über eine Referenzperiode für Nachverurteilungen von maximal 11 Jahren bis minimal knapp 9 Jahren für Männer und 6 Jahren für Frauen, einschließlich der "Ausfallzeit" im Strafvollzug. Um nun eine einheitliche Referenzperiode zugrundelegen zu können, wurden - neben einer Analyse der höchstens 5 Nachverurteilungen im gesamten Zeitraum - nur solche Nachverurteilungen aufgenommen, die unter Berücksichtigung der "Ausfallzeit" bis zu 60 Monaten *nach* der Basisverurteilung stattgefunden hatten[15]. Die Ergebnisse von Verlaufsuntersuchungen sind durchaus abhängig von der Länge der

Untersuchungs(Referenz)-Periode: In Anbetracht einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit für Männer, mit Gesetzen in Konflikt zu kommen und strafrechtlich verfolgt zu werden (Kaiser 1988), ergibt sich bei der den gesamten Zeitraum umfassenden Referenzperiode ein relativ hoher Anteil von 18,9%, die - einschließlich der Vorverurteilungen - zwei Verurteilungen haben, ohne daß man hier von einer deutlichen "Karriere" oder von auffällig devianten Verhaltensphasen sprechen könnte. Daß zwischen den Straftaten bzw. Verurteilungen erhebliche Zeitspannen liegen, zeigt die Tatsache, daß für den kurzen Zeitraum von 60 Monaten der Anteil der "Einmal-Täter", die also ausschließlich anläßlich des Basisdeliktes verurteilt wurden, um 10% zunimmt (von 39% auf 49%).

Ein wesentlicher Bestandteil von Verlaufsuntersuchungen sind "dynamische Typologien" (LeBlanc 1992), mit deren Hilfe typische Verlaufsformen hinsichtlich ihrer Dauer, der Entwicklung der devianten Aktivität und der Schwere der verübten Delikte identifiziert werden können. Zu diesem Zweck wurden zunächst als "Karrieretypen" global die "Einmal-Täter", "Einsteiger", d.h. Personen ohne Vorstrafe, "Aussteiger", also Personen ohne Nachverurteilungen sowie "Fortsetzer" definiert. Nur für die Fortsetzer werden verschiedene Karrieretypen anhand der Kriterien der Eskalation, Deeskalation und Konstanz identifiziert (vgl. Tabelle 1). Für den gesamten Zeitraum werden 39,6% als Einmal-Täter identifiziert, 6,4% als Aussteiger, 30,4% als Einsteiger und 23,6% als Fortsetzer. Für den kurzen Zeitraum ergeben sich 49,6% Einmal-Täter, 10,4% Aussteiger, 20,4% Einsteiger und 19,7% Fortsetzer. Damit wurden insbesondere Einsteiger für den kurzen Zeitraum deutlich enger definiert.

Da das Basisdelikt eine willkürliche Zäsur darstellt, wurden für das gesamte Verhaltensmuster, ebenso wie für die strafrechtlichen Sanktionen für Vor- und Nachverurteilungen einschließlich des Basisdeliktes Skalen entwickelt. Diese erfassten die gesamte und mittlere Schwere der begangenen Delikte (Übertretung, Vergehen, Verbrechen[16]) sowie eine entsprechende Skala der Kombinationen von Delikten. Analog wurde bei der Bildung von Skalen zur Sanktionshärte vorgegangen, wobei nicht nur eine Gewichtung für die verschiedenen Sanktionsarten vorgenommen wurde, sondern darüber hinaus die Dauer des Freiheitsentzugs einbezogen wurde. Eine Gewichtung erfolgte nach der Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme, wobei eine einfache "Bewährung" als "mildester" Eingriff bewertet wurde[17]. Auf diese Weise ist gewissermaßen das gesamte "Sanktionserlebnis" in die Untersuchung einbezogen, das sich im Laufe einer "Karriere" nicht unbeträchtlich aufsummieren kann. Die Rückfallintervalle wurden als Zeitraum zwischen dem Entlassungsdatum, das im Falle von Freiheitsstrafen unter einem Monat und bei nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen mit dem Verurteilungsdatum identisch ist, und einer weiteren Verurteilung berechnet[18].

3. Ergebnisse

3.1 Die Entwicklung von Karrieren: Deliktereignisse, Sanktionsinterventionen, Rückfallintervalle

3.1.1 Schrittweise und "phasenorientierte" Analyse von Karrieren

Für bis zu insgesamt fünf Verurteilungen nach dem ausgewählten Basisdelikt lassen sich die Karriereverläufe schrittweise verfolgen: der Wechsel von verschiedenen Deliktbereichen (Straf-, Verkehrs-, Drogen-, Militär- und kantonale Gesetze), der Wechsel in der Schwere der begangenen und zur Verurteilung gelangten Straftaten, die Abfolge von Sanktionsinterventionen sowie die Intervalle zwischen den einzelnen Verurteilungen ("Rückfallintervalle"). Der Wechsel der Deliktbereiche - z.B. von Verkehrs- zu Strafgesetzen - gibt Auskunft über eine gewisse Spezialisierung auf bestimmte Delikte (Vekehrsdelikte, Drogendelikte), während Veränderungen der begangenen Delikttypen Eskalation bzw. Deeskalation im Verlauf einer Karriere indizieren. Die Verfolgung der "Rückfallgeschwindigkeit" erlaubt die Identifizierung spezifischer dynamischer Prozesse im Rahmen einer "Karriere", also von akzelerierenden bzw. retardierenden Effekten, die entweder der Eigendynamik eines solchen Verlaufs oder spezifischen Sanktionsinterventionen zuzuschreiben sind. Bereits Franz von Liszt (1905, 339) vermutete, daß je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen sei, desto rascher der Rückfall erfolge, eine These, die bislang kaum untersucht worden ist.

Bei der schrittweisen Verfolgung von Karrieren werden grundsätzlich die Effekte eines vorangegangenen Ereignisses (t_0]) auf das unmittelbar nachfolgende Ereignis (t_1]) untersucht, sofern man nicht von einer langfristigen Wirkung des einzelnen Ereignisses (z.B. von t_0] auf t_1] *und* t_2]) ausgehen will. Es ist nicht auszuschließen, daß der Prozeß der Übergänge auch von weiter zurückliegenden Ereignissen bzw. deren "Gesamtwirkung" beeinflußt wird; diese summieren sich dann auf zu einem gesamten "biographischen Effekt" zum Zeitpunkt des Übergangs von einem Deliktereignis zum nächsten. Die Zahl der Vorstrafen kann als ein Indikator solcher "lebensgeschichtlichen Effekte" gelten, und zwar zum einen im Hinblick auf spezifische Verhaltensmuster der Täterinnen und Täter, zum anderen aber auch als Indikator der Summe ihrer Sanktionserlebnisse. So kann anhand des Vergleichs von "Karrieredauern" bzw. "Karrieretypen" geprüft werden, ob sich Personen, die sich in unterschiedlichen Phasen einer Karriere befinden (z.B. diejenigen, die mit dem ausgewählten Basisdelikt "einsteigen", also keine Vorstrafen haben, gegenüber denjenigen, die mit diesem Delikt bereits eine Karriere "fortsetzen"), hinsichtlich der Art und Schwere der Gesetzesübertretungen unterscheiden, ob sie typisch unterschiedlich zwischen Deliktbereichen wechseln und inwieweit ihre "Rückfallintervalle" differieren. Entsprechend ist für die schrittweise Entwicklung von Sanktionsentscheidungen von Interesse, inwieweit

diese von unmittelbar vorhergehenden Interventionsentscheidungen bzw. von dem gesamten "biographischen" Kontext beeinflußt werden, d.h. welchen Einfluß auf die Sanktionsentscheidung die jeweils identifizierte Karrierephase hat, unabhängig von dem aktuell zur Entscheidung anstehenden Delikt.

Neben einer solchen schrittweisen Verfolgung einer Karriere anhand der Nachverurteilungen läßt sich die Zäsur des Basisdeliktes dazu verwenden, die Phase devianter Aktivität in eine "Vorphase" und eine "Folgephase" zu trennen. Durch die Zusammenfassung der Ereignisse in "Phasen" (d.h. in die Vorverurteilungen und die Nachverurteilungen insgesamt) und durch den Vergleich beider Phasen lassen sich von der Zufälligkeit der Einzelereignisse abstrahierende Entwicklungslinien nachzeichnen und überprüfen. Sowohl die "interne Dynamik" der "kriminellen Karrieren" bzw. der Sanktionsentscheidungen wie auch die Effekte der Sanktionsinterventionen auf den Karrierverlauf lassen sich "schrittweise" von Nachverurteilung zu Nachverurteilung und "phasenweise" von Vorverurteilungen zu Nachverurteilungen untersuchen. Die im folgenden vorgestellten Ergebnisse basieren grundsätzlich auf dem 60-monatigen Zeitintervall von Vorverurteilungen vor dem Basisdelikt und dem 60-monatigen Zeitintervall nach dem Basisdelikt zuzüglich der "Ausfallzeiten" für diejenigen, die Freiheitsstrafen von über 15 Tagen in diesem Zeitraum zu verbüßen hatten. Sofern von dieser Grundlage abgewichen wird - insbesondere bei der Analyse der Rückfallintervalle - wird dies gesondert erwähnt. Es sei hier darauf hingewiesen, daß alle Ergebnisse, die in der Folge für die 60-monatige Referenzperiode berichtet werden, für die Gesamtpopulation - also ohne Berücksichtigung unterschiedlich langer Referenzperioden - in der Regel wesentlich markanter ausfallen. Da die kurze Periode die Gruppe der wiederholt Auffälligen deutlich homogenisiert, sind entsprechend weniger klare Differenzen und Effekte zu erwarten.

3.1.2 Karriereverlauf und Entwicklung von Delinquenz

Verlaufsuntersuchungen an jugendlichen und erwachsenen Straftätern haben bislang praktisch keine Anhaltspunkte für die schrittweise Spezialisierung oder Intensivierung - im Sinne einer Entwicklung hin zu schwereren Straftaten - geliefert (Figlio 1981; Tracey u.a. 1990; Albrecht und Moitra 1988). Dagegen stellte LeBlanc (1992) bei wiederholt auffälligen Jugendlichen einen Übergang von jugendtypischen und leichteren zu eher schwereren Erwachsenendelikten fest[19].

Für die hier untersuchte Population erwachsener Straftäter ergibt sich ein Wechsel von Gesetzesbereichen - Strafgesetze, Verkehrsgesetze, Drogengesetze, Militärgesetze und kantonale Gesetze - in bezug auf das jeweils nachfolgende Delikt für ca. 50% der Täter,

während die andere Hälfte konsistent mit ihren Gesetzesverstößen in einem Gesetzesbereich bleibt. Dabei sind für Verstöße gegen das Strafgesetz nahezu durchgängig die höchsten Konsistenzraten (zwischen 53% und 66%) zu registrieren, gefolgt von Übertretungen der Verkehrsgesetze, während bei Verstößen gegen Drogen- und Militärgesetze die Konsistenzraten deutlich geringer sind (40% und weniger). Kontrolliert man hier den Effekt der Vorstrafe, d.h. den Zeitpunkt der Karriere, ergeben sich einige Abweichungen. Bei keiner bzw. einer Vorstrafe zeigen Drogentäter sowie diejenigen, die gegen kantonale Gesetze verstoßen, die geringste Konsistenz, während bei zwei und mehr Vorstrafen insbesondere diejenigen, die anläßlich des Basisdeliktes gegen Verkehrsgesetze verstoßen haben, zu einem erhöhten Anteil beim ersten Nachfolgedelikt gegen Strafgesetze verstoßen. Eine vergleichbare Entwicklung läßt sich für diejenigen feststellen, die beim Basisdelikt gegen Militärgesetze verstoßen haben[20]. Damit dürfte für Erwachsene wie für Jugendliche gelten, daß mit zunehmender Delinquenzhäufigkeit auch die Variabilität der Gesetzesübertretungen zunimmt: Wer relativ häufig gegen Gesetze verstößt, tut dies in verschiedenen Verhaltensbereichen (vgl. Karstedt-Henke, Crasmöller 1991; Tracey u.a. 1990). Folglich ergeben sich für Täter ohne, mit einer oder zwei und mehr Vorstrafen keine signifikanten Unterschiede beim Wechsel vom Basisdelikt auf das nachfolgende Delikt, und ebensowenig lassen sich für "Einsteiger" und "Fortsetzer" signifikante Unterschiede finden[21]. Dauer und Phase der Karriere verändern demnach die grundsätzliche Variabilität der Gesetzesübertretungen nicht, wenn der Wechsel von Gesetzesbereichen als allerdings grober Indikator herangezogen wird. Vergleicht man die Phase der Vorverurteilungen und der Nachverurteilungen - also nur Täter, die bereits auf eine etwas längere Karriere zurückblicken - dann zeigt sich insbesondere für Verkehrstäter eine niedrige Konsistenz: wer so wiederholt auffällig wird, verstößt eben *unter anderem auch* gegen Verkehrsgesetze[22]. Eine relativ niedrige positive Korrelation von $r = .13$ ($p = .02$) zwischen der Zahl der verschiedenen Gesetzesbereiche, gegen die bei Vor- wie auch Nachverurteilungen verstoßen wurde, unterstreicht noch einmal das gänzliche Fehlen von Spezialisierungen im Verlauf von Karrieren bzw. eine leichte Tendenz zu zunehmender Variabilität im Verlauf einer Karriere.

Für den Wechsel zwischen Delikttypen unterschiedlicher Schwere (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) zeigt sich bei allen Übergängen in den Nachverurteilungen grundsätzlich das gleiche Bild: Jeweils ca. die Hälfte bleibt in der Kategorie des vorangegangenen Deliktes. Personen mit schweren Delikten bei der unmittelbar zurückliegenden Verurteilung wechseln zu einem Drittel in die leichtere Deliktkategorie, Personen mit Vergehen zu ca. 25%. Umgekehrt wechseln Personen aus einem leichten Delikt zu ca. 40% in die nächste schwerere Deliktkategorie, Personen mit Vergehen zu ca. 20%. Der Wechsel von einer Übertretung zu einem Verbrechen, also vom leichtesten zum schwersten Delikt, ist mit ca. 10% - 15% der betreffenden Personen relativ selten, ebenso wie umgekehrt der Wechsel

von der schwersten in die leichteste Deliktkategorie. In der Gesamtgruppe halten sich damit der Wechsel von leichteren zu schwereren Delikten und umgekehrt die Waage, so daß sich bei jedem Nachfolgedelikt eine konstante Verteilung zwischen leichten und schweren Delikten ergibt. Vorstrafen haben keinen Einfluß auf den Wechsel zwischen Delikttypen, so daß es im Verlauf einer Karriere weder zu einem Übergang zu leichteren Delikten noch zu schwereren Delikten kommt. Vergleicht man die beiden Karrieretypen, die sich in jeweils unterschiedlichen Phasen ihrer "kriminellen Karriere" befinden - die "Einsteiger" und die "Fortsetzer" - finden sich ebenso keine Differenzen beim Wechsel zwischen Delikttypen unterschiedlichen Schweregrades. Aus der schrittweisen Verfolgung einer "Karriere" lassen sich also für Erwachsene keine Schlüsse auf Prozesse der Eskalation oder gar der "Explosion" abweichenden Verhaltens ziehen, wie sie LeBlanc bei Jugendlichen beobachtet hat (1992), ein Resultat, das mit den Beobachtungen der Kohorten-Studie aus Philadelphia übereinstimmt (Wolfgang u.a. 1972; Tracey u.a. 1990).

3.1.3 Karrieretyp und Deliktentwicklung: eine "dynamische Typologie"

Für die gesamte Population der Straftäter läßt sich für die schrittweise Entwicklung der Straftaten im Verlauf der Nachverurteilungen keine Konzentration auf schwerere Delikte, also *insgesamt keine* Eskalation der Delinquenz feststellen. Dynamische Typologien, die die Häufigkeit der Straffälligkeit und die Entwicklung der Schwere der Delikte im Verlauf eines Zeitraums kombinieren, identifizieren innerhalb dieser Gesamtpopulation jene, bei denen sich Eskalationsprozesse beobachten lassen, Personen, die "deeskalieren", sowie Personen, die ihr Verhalten auch über einen längeren Zeitraum hinweg nicht verändern. Derartige Entwicklungen im engeren Sinne lassen sich nur für diejenigen überprüfen, bei denen sowohl Vor- wie Nachverurteilungen vorliegen, die "Fortsetzer", die insgesamt 310 Personen (19,7% der Gesamtpopulation) umfassen. Zusätzlich können jene herangezogen werden, die zwar Vorverurteilungen, jedoch nach dem Basisdelikt keine weiteren Nachverurteilungen aufweisen, die "Aussteiger" (n = 163; 10,4%) sowie diejenigen, die vor dem Basisdelikt nicht verurteilt wurden, wohl aber danach, die "Einsteiger" (n = 321, 20,4%). Dabei würde jedoch dem einzelnen Delikt ein relativ höheres Gewicht beigemessen und die Gefahr einer Fehlidentifizierung einzelner Typen anhand des zufällig ausgewählten Basisdeliktes ist nicht von der Hand zu weisen.

Tabelle 1: Eskalation und Deeskalation der Delikte bei Vor- und Nachverurteilungen (n = 310)*

Schwere der Delikte bei ...			
Nachverurteilungen	Vorverurteilungen		
	nur Übertretungen	auch Vergehen	auch Verbrechen
nur Übertretungen	konsistent leichte Delikte 3,2% (10)	Deeskalation in leichte Delikte 6,5% (20)	
auch Vergehen	Eskalation in mittlere Delikte 7,1% (22)	konsistent mittlere Delikte 21,3% (66)	Deeskalation in mittlere Delikte 14,8% (46)
auch Verbrechen	Eskalation in schwere Delikte 18,7% (58)		konsistent schwere Delikte 28,4% (88)

Anmerkung:

* Einschließlich des Basisdeliktes; es handelt sich ausschließlich um Personen mit Vor- und Nachverurteilungen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Eskalations- und Deeskalationsbewegungen nur bei Tätern mit Vor- und Nachverurteilungen. Insgesamt besteht ein relatives Gleichgewicht zwischen Täterinnen und Tätern, die nach der Phase der Vorverurteilungen eskalieren (25,8%) und denjenigen, die weniger schwere Delikte verüben (21,3%), wobei eine Eskalation in den Bereich der schwersten Delikte bei 18,7% stattfindet, eine Deeskalation in den Bereich leichtesten Delikte bei 6,5%. Bei dieser Tätergruppe mit einer relativ langfristigen Karriere ist die Konsistenz im Bereich leichter Delikte sehr niedrig (3,2%), während bei mittlerer und schwererer Kriminalität die Konsistenz des Verhaltens wesentlich stärker ausgeprägt ist: insgesamt jeweils 21,3% bzw. 28,3% verbleiben konsistent im gleichen Rahmen eher gravierender Kriminalität. Die Prozesse der Eskalation und Deeskalation führen zu keiner Veränderung der Verteilung der verübten Delikte bei Vor- und Nachverurteilungen: schritt- und phasenweise Analyse sind deckungsgleich. Daß sich Eskalations- und Deeskalationsprozesse die Waage halten, gilt also nicht nur für die Gesamtpopulation der mehrfach auffälligen Straftäter, sondern auch für diejenigen, die zu der Gruppe derjenigen mit einer längerfristigen "Karriere" gehören. Vergleicht man die Vor- und Nachverurteilungen ohne Einbeziehung des Basisdeliktes, bei dem aufgrund der Stichprobenziehung schwerere Delikte mit Freiheitsstrafen überproportional vertreten sind,

ergibt sich sogar ein höherer Anteil an Deeskalationen und infolgedessen eine leichte Verschiebung hin zu leichteren Delikten bei den Nachfolgeverurteilungen für diese Tätergruppe. Die Zahl der Vorstrafen hat keinen Einfluß auf Eskalations- und Deeskalationsprozesse: Karrieren führen also auch bei längerer Dauer nicht notwendig in den Bereich schwererer Straftaten[23].

Ausgehend vom Basisdelikt wurde eine weitere dynamische Typologie entwickelt, die die Gesamtpopulation der Straftäter in "Einmaltäter", "Aussteiger", "Einsteiger" und "Fortsetzer" differenziert. Inwieweit unterscheiden sich diese Gruppen, deren Mitglieder sich jeweils in unterschiedlichen Phasen ihrer kriminellen Karriere befinden? Frauen sind deutlich häufiger bei den nur einmal auffälligen Tätern zu finden und sind unter den "Aussteigern" und "Fortsetzern" eine kleine Minderheit. "Einmaltäter" und "Aussteiger" sind häufiger über 35 Jahre alt, während "Einsteiger" und "Fortsetzer" überproportional in den beiden jüngeren Altersgruppen von 18 bis 35 Jahren vertreten sind. Die Gruppe der nur einmal Auffälligen unterscheidet sich hinsichtlich des Gesetzes, gegen das beim Basisdelikt verstoßen wurde, von den anderen Gruppen insbesondere dadurch, daß sie häufiger gegen das Strafgesetz verstoßen haben, während in den anderen Deliktbereichen keine Unterschiede zwischen den Gruppen festzustellen sind[24]. Unter den mehrfach Auffälligen zeichnen sich die "Fortsetzer" durch einen gegenüber den anderen beiden Gruppen höheren Anteil an Verstößen gegen Straf- und Militärgesetze aus, während sie weniger Verkehrsdelikte zu diesem Zeitpunkt begehen. Einsteiger dagegen werden häufiger wegen eines Drogendeliktes verurteilt. Gegen Verkehrsgesetze anläßlich des Basisdeliktes verstoßen sowohl Einmaltäter wie auch Einsteiger häufiger, am seltensten die Fortsetzer[25]. Bei der Schwere der Gesetzesverstöße anläßlich des Basisdeliktes ergeben sich nur auf dem Niveau von $p < .05$ signifikante und keineswegs bedeutsame Unterschiede[26]. Es sind keineswegs die Einmaltäter, die häufiger leichtere Delikte begehen, sondern die Fortsetzer. Aussteiger und Einsteiger sind hinsichtlich des Delikttyps etwas stärker mit Vergehen belastet. In dieser Hinsicht unterscheiden sich Einmaltäter und Aussteiger nicht, ebensowenig wie Fortsetzer und Aussteiger. Vergleicht man die Phasen der Vor- und Nachverurteilungen für diese Gruppen, dann haben Fortsetzer im Vergleich zu Aussteigern schon häufiger Vorstrafen erhalten und ausschließlich bei schwereren Delikten eine höhere Belastung[27], was jedoch ein Resultat ihrer längeren Karriere mit einer entsprechenden Variabilität der Delikte ist. Beide Gruppen unterscheiden sich entsprechend nicht mehr, wenn die Zahl der Vorstrafen kontrolliert wird.

Dies gilt grundsätzlich ebenso für den Vergleich von Fortsetzern und Einsteigern, mit Ausnahme der jeweiligen Bereiche, in die die Gesetzesverstöße überwiegend fallen: Einsteiger sind bei den Nachverurteilungen insgesamt mit einem stärkeren Gewicht bei den Verkehrsstraftaten vertreten, während bei Fortsetzern der Schwerpunkt etwas stärker im

Bereich der Verstöße gegen Strafgesetze liegt. Wie die Ergebnisse der schrittweisen Analyse zeigen, gleichen sich Fortsetzer und Einsteiger ab dem zweiten und dritten Nachfolgedelikt einander an, so daß sich hier eine Selektion bei den Einsteigern nach längerer bzw. kürzerer Karrieredauer einstellen dürfte. Kontrolliert man die Zahl der nachfolgenden Verurteilungen, unterscheiden sich die Fortsetzer von dieser Gruppe nicht mehr, ebensowenig wie von den Aussteiger; dies gilt für die Gesetzesbereiche, auf die die Verstöße entfallen, ebenso wie für die Variabilität[28] der Delikte bei den Nachverurteilungen und die Schwere der begangenen Delikte.

Sowohl die schritt- wie die phasenweise Analyse der Karriereverläufe ergibt genau wie Kohortenforschungen in anderen Ländern überraschend wenig Hinweise auf eine interne Eigendynamik der Karrieren, die sie in Richtung schwererer Straftaten oder in eine Spezialisierung treibt. Die Differenzen bei allen mehrfach Auffälligen sind eher gering ausgeprägt, wobei insbesondere die lange Karrieredauer und die relativ hohe Intensität der Delinquenz der Fortsetzer in diesem Zeitraum zu Unterschieden beitragen.

3.1.4 Entwicklung der Sanktionsinterventionen

Die Systematik und Programmatik justitiellen Entscheidens läßt für die schritt- und phasenweise Entwicklung der Sanktionsinterventionen eine höhere Konsistenz und eine deutlichere Entwicklungslinie vermuten, als bei der entsprechenden Entwicklung des abweichenden Verhaltens zu finden war. Beim Übergang vom Basisdelikt zur ersten Nachverurteilung erhalten diejenigen, die anläßlich dieses Deliktes ausschließlich Geld- oder Bewährungsstrafen erhalten haben, zur Hälfte neuerlich eine solche Strafe, während der Anteil derjenigen, die wiederum eine Freiheitsstrafe erhalten, bei 60% liegt. Personen, die eine Geldstrafe erhielten, werden beim ersten Nachfolgedelikt in 40% der Fälle mit einer Bewährungsstrafe sanktioniert; Personen mit Bewährungsstrafen wechseln zu je 25% in eine Geld- bzw. Freiheitsstrafe. Bei den weiteren Übergängen zwischen den Nachfolgedelikten erhöht sich der Anteil derjenigen, die aus einer Bewährungsstrafe in eine Freiheitsstrafe wechseln, entsprechend dem justitiellen Entscheidungsprogramm kontinuierlich, ebenso wie der Anteil derjenigen, die wiederum eine Freiheitsstrafe erhalten. Allerdings wechselt diese Gruppe zu einem nicht unbeträchtlichen Teil in eine Geldstrafe (ca. 25%). Entscheidend ist, daß dieser Entwicklung der Sanktionen *keine Übergänge in schwerere Delikte* zugrunde liegen können, da sich hier ja die entsprechenden Anteile vom ersten bis zum fünften Nachfolgedelikt *nicht* verändern.

Die Entscheidung über Sanktionsinterventionen beim Übergang zum ersten Nachfolgedelikt wird durch die Kombination von Sanktionstyp beim Basisdelikt und Zahl der Vorstrafen bedingt: Während bei Geld- und Bewährungsstrafen beim Basisdelikt Vorstrafen keinen Einfluß auf die Verhängung von Freiheitsstrafen haben, führt die Kombination von

Vorstrafen (mindestens 2) und einer Freiheitsstrafe beim Basisdelikt zu einem deutlich höheren Anteil von 70%, die beim Nachfolgedelikt wiederum eine Freiheitsstrafe erhalten ($p < .02$). Bereits beim Übergang vom ersten zum zweiten Nachfolgedelikt erhalten jedoch auch diejenigen, die mit zwei Vorstrafen beim ersten Nachfolgedelikt keine Freiheitsstrafe erhielten, zu mehr als der Hälfte eine Freiheitsstrafe, während die Zahl der Vorstrafen bei denjenigen keine Rolle mehr spielt, die schon beim ersten Nachfolgedelikt eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten: Sie erhalten durchgängig auch beim Folgedelikt Freiheitsstrafen. Nicht nur, daß die Verhängung einer Freiheitsstrafe eine gewisse "Sogwirkung" auf die nachfolgend verhängten Sanktionen hat, von einer bestimmten Zahl an Vorstrafen werden dann überwiegend Freiheitsstrafen ausgesprochen, unabhängig von der Deliktentwicklung. Wie deutlich vorangegangene Sanktionsentscheidungen auf die nachfolgenden einwirken, zeigt sich insbesondere an der schrittweisen Analyse des Wechsels der Sanktionsmaßnahmen: vom ersten bis zum fünften Nachfolgedelikt erhalten diejenigen, die bei der vorangegangenen Verurteilung eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, unabhängig vom aktuellen Delikt signifikant häufiger Freiheitsstrafen. Das justitielle Entscheidungssystem orientiert sich demnach eher an vergangenen Ereignissen als an der aktuellen Entwicklung eines wiederholt auffälligen Straftäters und folgt damit eher der eigenen Systematik als der Entwicklung der devianten Karriere.

Vergleichen wir diejenigen Straftäter, die anläßlich des Basisdeliktes ihre "kriminelle Karriere" beginnen, mit denjenigen, die sie zu diesem Zeitpunkt bereits fortsetzen, so ist augenfällig, daß beim Übergang vom Basisdelikt zur ersten Nachverurteilung "Fortsetzer" dann zu einem erhöhten Anteil zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, wenn sie bereits anläßlich des Basisdeliktes eine solche Strafe erhalten haben. Einsteiger hingegen erhalten beim Übergang zum ersten Nachfolgedelikt nicht nur seltener wiederum eine Freiheitsstrafe, sondern auch häufiger eine reine Bewährungsstrafe ($p < .01$). Bereits ab dem zweiten Nachfolgedelikt wechseln Einsteiger und Fortsetzer gleichmäßig aus Bewährungs- und Freiheitsstrafen in Verurteilungen mit Freiheitsentzug; diese Entwicklung, der - wie oben gezeigt - keine entsprechende Entwicklung hinsichtlich der Schwere der Delikte zugrundeliegt, greift also relativ früh in eine Karriere ein, so daß sich Einsteiger und Fortsetzer rasch in ihren Sanktionserfahrungen angleichen.

Der Wechsel von der Phase der Vorverurteilungen in die Phase der folgenden Verurteilungen[29] ist für die Tätergruppe der Fortsetzer mit einem Übergang zu Freiheitsstrafen verbunden: Täter, die zuvor ausschließlich Geld- oder Bewährungsstrafen erhalten hatten, werden in der Folge zu mehr als 50% zu Freiheitsstrafen verurteilt, wobei dieser Anteil für diejenigen, die zuvor ausschließlich Geldstrafen erhalten hatten, am niedrigsten ist (45%). Hatten die Täter und Täterinnen bereits im Rahmen von Vorverurteilungen eine Freiheitsstrafe erhalten, so ist ihnen diese bei den folgenden

Verurteilungen so gut wie sicher (ca. 80%). Die Zahl der Vorstrafen im "Vorfeld" hat bei Geld- und Bewährungsstrafen keinen Einfluß auf die Verhängung von Freiheitsstrafen bei nachfolgenden Delikten, allerdings wirkt sie sich dann aus, wenn bei den Vorverurteilungen bereits Freiheitsstrafen verhängt wurden; wer bei mehr als zwei Vorverurteilungen auch eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte, muß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (91,9%) bei späteren Straftaten wiederum eine Freiheitsstrafe verbüßen, ohne daß dem eine entsprechende Entwicklung der Delikte zugrunde läge (siehe Abschnitt 3.1.2 und 3.1.3). Entsprechend verschieben sich im Gegensatz zu der Schwere der begangenen Delikte die Verteilungen der Sanktionsmaßnahmen bei den Nachverurteilungen hin zu den Freiheitsstrafen: waren es bei den Vorverurteilungen 50%, sind es bei den Nachverurteilungen mehr als 60% [30].

Tabelle 2: Eskalation und Deeskalation der Sanktionen bei Vor- und Nachverurteilungen (n = 310)*

Sanktionsart bei ...			
Nachverurteilungen	Vorverurteilungen		
	nur Bewährungen	Geldstrafen, ambulante Maßnahmen, Geldstrafe und Bewährungen	auch Freiheitsstrafen
nur Bewährungen	konsistent nur Bewährungen 3,5% (11)	Deeskalation in Bewährungsstrafen 4,5% (14)	
Geldstrafe, amb. Maßnahmen, Geld- und Bewährungsstrafe	Eskalation in Geld- und Bewährungsstrafen 6,8% (21)	konsistent höchstens Geld- und Bewährungsstrafen 7,7% (24)	Deeskalation in Geld- und Bewährungsstrafen 3,9% (12)
auch Freiheitsstrafen	Eskalation in Freiheitsstrafen 26,4% (82)		konsistent auch Freiheitsstrafen 47,2% (146)

* Unter Einbeziehung des Basisdeliktes; die Verteilungen unterscheiden sich praktisch nicht, wenn ausschließlich Nachverurteilungen berücksichtigt werden. Es handelt sich hier ausschließlich um Personen mit Vor- und Nachverurteilungen.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die "Sanktionsbiographie" mehrfach auffälliger Straftäter und -täterinnen mit Vorverurteilungen. Deeskalationsprozesse bilden mit einem Anteil von 8,4% gegenüber Eskalationsprozessen mit einem Anteil von 33,2% eher die Ausnahme. Während sich Eskalations- und Deeskalationsprozesse im Verhaltensmuster der

Betroffenen die Waage halten, haben Eskalationsprozesse beim Sanktionsverlauf ein vierfaches Gewicht, zuzüglich zu der erheblichen Konsistenz der Verhängung von Freiheitsstrafen.

Neben der Zahl der Vorstrafen, die für die Gerichte ein Indikator der bereits absolvierten Karriere sind, hat auch die Art der früheren Delikte einen Einfluß auf die nachfolgenden Verurteilungen. So zeigt sich für die Verurteilung anläßlich des Basisdeliktes, daß - unabhängig vom aktuellen Delikt - mit zunehmender Schwere der vorangegangenen Delikte häufiger Freiheitsstrafen beim Basisdelikt verhängt werden; bei einer Vorstrafe gilt dies für leichte gegenüber mittleren und schweren Delikten, während ab zwei Vorstrafen die Schwere der vorangegangenen Delikte kontinuierlich bei einer Entscheidung für eine Freiheitsstrafe in Betracht gezogen wird. Die Zahl der Vorstrafen und die Art der vorangegangenen Delikte gehen demnach relativ unabhängig in die nachfolgenden Entscheidungen ein und wirken jeweils strafverschärfend. Eine rasche Abfolge der Delikte, also sehr kurze Rückfallintervalle werden bei der nachfolgenden Sanktion *zusätzlich* zu den Vorstrafen in Betracht gezogen, allerdings überwiegend nur dann, wenn überhaupt Vorstrafen vorliegen. Sowohl für die 10-11jährige wie für die 5jährige Referenzperiode[31] gilt, daß auf signifikant kürzere Rückfallintervalle bei den ersten beiden Folgedelikten eher dann mit Freiheitsentzug reagiert wird, wenn das Nachfolgedelikt ein schweres Delikt ist. Bei leichten und mittleren Delikten spielt das Rückfallintervall keine Rolle für die Sanktionsentscheidung. Nur für die 10-11jährige Referenzperiode läßt sich dies auch für ein leichtes bis mittleres Folgedelikt beobachten (U-Test; $p < .05$). Liegen dagegen keine Vorstrafen vor, spielt die "Rückfallgeschwingigkeit" keine Rolle bei der Verhängung von Freiheitsstrafen für die ersten beiden Folgedelikte. Das justitielle Entscheidungsprogramm reagiert also auch auf die "Intensität" abweichenden Verhaltens, allerdings nur dann, wenn bereits eine "längere" Karriere vorliegt.

Insgesamt ergibt sich bei sorgfältiger Kontrolle der Eigendynamik der Verhaltensmuster einer Karriere das Bild einer Sanktionspraxis, die weniger Augenmerk auf das aktuelle Delikt als vielmehr auf die vorangegangenen Delikte richtet. Zwei Ursachen sind hier zu vermuten. Zum einen wird die "Vorgeschichte" als prognostisches Kriterium für spezialpräventive Zielsetzungen verwendet, so daß diese ein weit stärkeres Gewicht erhält als das aktuelle Geschehen, und zum zweiten reagiert das Entscheidungsprogramm auf "Fehlschläge" mit einer Intensivierung der Sanktionsmaßnahmen, weitgehend ohne Berücksichtigung möglicher eigendynamischer Karriereentwicklungen. Darüber hinaus orientieren sich Sanktionsentscheidungen an den vorangegangenen, unabhängig von der Deliktentwicklung: insbesondere entfalten Freiheitsstrafen im Vorfeld eine "Sogwirkung" auf nachfolgende Entscheidungen wiederum für Freiheitsstrafen.

3.1.5 Rückfallintervalle: Akzeleration und Retardierung

Neben den Dimensionen der Spezialisierung und Eskalation ist die Intensität der Devianz in einem bestimmten Zeitraum, also die Geschwindigkeit in der Abfolge der Straftaten, eine weitere Dimension der Analyse. Anhand der Intervalle zwischen den Straftaten lassen sich akzelerierende und retardierende Entwicklungen bzw. Phasen der Zu- oder Abnahme delinquenter Aktivitäten bestimmen. Dabei spielt der Beobachtungszeitraum eine entscheidende Rolle: Je kürzer er ist, desto weniger lassen sich Phasen bzw. Prozesse des Auslaufens oder Anlaufens einer "Karriere" identifizieren. Aus diesem Grund wurden für die gesamte Untersuchungspopulation sowohl 10-11jährige, 8-9jährige und 5jährige Referenzperioden nach dem Basisdelikt gesondert untersucht[32].

Die Analyse der Zusammenhänge zwischen den Rückfallintervallen gibt ein relativ gleichförmiges Bild für alle Untersuchungszeiträume: Ausgehend vom Basisdelikt läßt sich ein signifikant akzelerierender Effekt nur für das erste Rückfallintervall mit dem folgenden feststellen[33]. Die Korrelationen sind für den Zeitraum von 8-9 Jahren am stärksten ausgeprägt ($r = -.26$) und liegen für den Fünfjahreszeitraum bei $r = -.19$. Kontrolliert man die unterschiedliche Karrieredauer, dann ergibt sich für zwei Nachverurteilungen ein stärkerer akzelerierender Effekt ($r = -.41$); bei drei Nachverurteilungen kommt es zunächst zu einer Akzeleration ($r = -.31$), während sich das letzte Intervall vor dem "Ausstieg" eher verlängert ($r = -.35$), so daß sich hier sowohl akzelerierende als auch retardierende Entwicklungen verfolgen lassen. Ebenso läßt sich bei 4 Nachverurteilungen eine Retardierung vor dem "Ausstieg" beobachten, während bei 5 Nachverurteilungen nur für das erste Rückfallintervall eine Akzelerierung zu beobachten ist, allerdings nicht mehr für die kurze Referenzperiode von 5 Jahren. Die relativ kurzfristig wirkende Eigendynamik der Karriere zeigt sich ebenfalls in einem nur schwachen akzelerierenden Einfluß der Vorstrafen auf das erste und zweite Rückfallintervall ($r = -.14$), der jedoch ab zwei Vorstrafen nicht mehr zum Tragen kommt[34]. Wenn auch nicht signifikant, so erweist sich ein Vorzeichenwechsel beim dritten und vierten Rückfallintervall als symptomatisch, da er die vorangegangenen Beobachtungen zu Retardierungsprozessen stützt: Bei einer Karrieredauer von fünf und mehr Delikten kommt es zu einer Verlängerung der beiden letzten Rückfallintervalle.

Vergleichen wir noch einmal unter diesem Aspekt die "Einsteiger", die mit dem Basisdelikt ihre Karriere beginnen, und die "Fortsetzer", dann haben Einsteiger nur beim ersten Rückfall ein signifikant längeres Intervall (U-Test; p _ .05); sie gleichen sich also hinsichtlich der Intensität rasch den Fortsetzern an. Wird die Karrieredauer kontrolliert, läßt sich diese Differenz nur bei längeren Referenzperioden beobachten und ausschließlich für eine Karrieredauer, die nicht länger als ein bis zwei Nachverurteilungen ist. Gehören die

"Einsteiger" also zu einer Gruppe mit relativ intensiver Straffälligkeit, so unterscheiden sie sich von Anbeginn an nicht von den Fortsetzern. Eine Verlängerung der letzten Rückfallintervalle bei den Fortsetzern läßt sich ab zwei Nachverurteilungen beobachten, wobei die Ergebnisse nicht signifikant sind.

Insgesamt entwerfen diese Ergebnisse das Bild einer Karriere, die zunächst mit Akzelerationsprozessen beginnt und - allerdings erst nach längerer Dauer - wiederum retardiert. Eskalation und Rückfallgeschwindigkeit sind erst ab zwei Vorstrafen miteinander verbunden: beim ersten bzw. zweiten Delikt folgt das nächste in kürzerem Abstand nach einem schwereren Delikt, nicht jedoch nach leichteren und mittleren[35]. Erst bei relativ langen Karrieren (ab drei Vorstrafen) läßt sich beim ersten Nachfolgedelikt ein "Aufschaukelungsprozeß" hin zu schwereren Straftaten, die auf kürzere Rückfallintervalle folgen, beobachten[36]. Bis auf diese Ausnahme ziehen jedoch kürzere Rückfallintervalle keine schwereren Straftaten nach sich. Andererseits folgen schwerere Straftaten auf längere Rückfallintervalle bei kürzeren "Karrieren" (1-2 Vorstrafen) beim dritten Nachfolgedelikt. Retardierung bzw. Akzeleration sind demnach nicht systematisch mit Eskalations- und Deeskalationsprozessen verbunden. Hier ist ein Einfluß der Sanktionsintervention nicht auszuschließen, so daß es sich bei diesem Prozeß nicht um eine Eigendynamik der Karriere im engeren Sinne handeln muß (vgl. unten Kap. 3.2).

Nach den Ergebnissen der schrittweisen Analyse ist kaum zu erwarten, daß die Art des Verhaltens, das zu den Vorverurteilungen geführt hat, deutliche und langfristige Auswirkungen auf die Rückfallintervalle hat. Vielmehr gehen im Verlauf der Nachverurteilungen sowohl tendenziell akzelerierende wie auch retardierende Effekte mit schweren Delikten bei den Vorstrafen einher. Das spricht dafür, daß sich die "Rückfallgeschwindigkeiten" weitgehend unabhängig von der Vorphase der Delinquenz entwickeln oder auf Sanktionsinterventionen zurückgeführt werden können (siehe Abschnitt 3.2)[37]. Insgesamt lassen sich keine systematischen Aufschaukelungsprozesse - Akzeleration und Eskalation bzw. Retardierung und Deeskalation - beobachten. Beide Dimensionen scheinen weitgehend unabhängig voneinander den Ablauf einer Karriere zu bestimmen.

3.2 Sanktionsinterventionen und Karriereverlauf

Im folgenden Abschnitt sollen die Wirkungen von Sanktionsinterventionen untersucht werden. Dabei geht es nicht um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Sanktionen zum Abbruch einer Karriere führen, also einen absoluten spezialpräventiven Effekt haben. Hier soll ausschließlich untersucht werden, ob sie zumindest deeskalierende und retardierende Wirkungen haben, also einen Übergang in weniger schwere Delikte fördern, oder ob sie eine Verlängerung der Rückfallintervalle unterstützen und damit zu einer geringeren Delinquenz in einem bestimmten Zeitraum führen. Umgekehrt sind

akzelerierende und eskalierende Effekte von Sanktionsinterventionen dann zu vermuten, wenn bestimmte Strafen in eine ohnehin bestehende soziale Problemsituation massiv eingreifen (so möglicherweise Freiheitsstrafen)[38] oder einen im intendierten Sinne zu geringen spezialpräventiven Anreiz geben. Folgt man den Theorien des labeling approach und der sekundären Devianz, so sind gerade die eine Karriere amplifizierenden Effekte zu erwarten. Beide Probleme - Eskalation/Deeskalation und Retardierung/Akzelerierung - werden wiederum in schrittweiser und phasenweiser Analyse geprüft und für verschiedene "Karriere"-Typen untersucht.

Tabelle 3: Sanktionstyp und Eskalation in schwere Delikte (in %)

Nachfolge-Delikte	Typ der nachfolgenden Delikte	Typ der vorangegangenen Delikte			
		Übertretung, Vergehen		Verbrechen	
		Geldstrafe, Bewährung, Maßnahmen[a)]	Freiheitsstrafe/Maßnahmen[b)]	Geldstrafe, Bewährung, Maßnahmen	Freiheitsstrafe/Maßnahmen
erstes Delikt	Übertretung/Vergehen	87,2	78,7	54,9	45,8
	Verbrechen	12,8	21,3[e)]	45,1	54,2[c)]
zweites Delikt	Übertretung/Vergehen	85,5	74,2	62,5	29,4
	Verbrechen	14,5	25,8[d)]	37,5	70,6[e)]
drittes Delikt	Übertretung/Vergehen	91,1	70,1	57,9	36,0
	Verbrechen	8,9	29,9[e)]	42,1	64,0[c)]

Anmerkungen:

a) ambulante Maßnahmen
b) freiheitsentziehende stationäre Maßnahmen
c) nicht signifikant
d) $p \leq .05$
e) $p \leq .01$

Für die schrittweise Analyse zeigt Tabelle 3 eine die Karriere deutlich durchziehende eskalierende Wirkung von Freiheitsstrafen[39], die auf den Wechsel von leichten bzw. mittleren in schwerere Delikte beschränkt ist. *Freiheitsentziehende Maßnahmen forcieren den Wechsel in schwerere Delikte*, führen jedoch auch - allerdings nur beim zweiten Nachfolgedelikt - dazu, daß Täterinnen und Täter nach einer Freiheitsstrafe weniger häufig deeskalieren, also konstant in ihrer relativ schweren Straffälligkeit bleiben. Einsteiger und Fortsetzer reagieren *nicht* unterschiedlich auf die *gleiche Sanktion* bzw. auf eine Freiheitsstrafe; ebensowenig lassen sich bei weiterer Ausdifferenzierung der Vorstrafen (keine, eine, zwei und mehr) Unterschiede in der Schwere des Folgedelikts bei gleichartiger Sanktion feststellen. Die Reaktionen auf einen *spezifischen Sanktionstypus* bleiben also im Verlauf der Karriere relativ konstant im Hinblick auf Eskalations- und Deeskalationsprozesse. Dagegen verändert sich die Reaktion auf *unterschiedliche Sanktionstypen* im Verlauf der Karriere. Während bei "Einsteigern" keine Eskalationsprozesse bzw. keine Konsistenz im Bereich schwererer Straftaten nach Freiheitsstrafen im Vergleich zu Geld- und Bewährungsstrafen festzustellen sind, begehen "Fortsetzer" nach Freiheitsstrafen signifikant häufiger schwerere Delikte, und zwar sowohl bei einer Belastung mit nur einer wie auch mit zwei und mehr Vorstrafen[40]. Diese Auswirkungen der Freiheitsstrafe lassen sich bis zum zweiten Nachfolgedelikt beobachten[41]. Der Eskalationsprozeß nach Freiheitsstrafen scheint demnach auf einen spezifischen Abschnitt der "Karriere" beschränkt zu sein. Es sei noch einmal betont, daß diese Eskalationsprozesse keine Entsprechung in der Eigendynamik der Karriere haben. Damit dürfte hier ein genuiner Effekt der Sanktionsmaßnahmen auf die Karriereentwicklung vorliegen, der keineswegs in die intendierte Richtung einer Einschränkung und Eingrenzung der devianten Lebensphase weist, sondern im Gegenteil "kontraproduktive" Wirkungen von Freiheitsstrafen indiziert. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Person nach einer Freiheitsstrafe in eine schwerere Deliktkategorie überwechselt bzw. konstant bei schweren Delikten verbleibt, ist überwiegend doppelt so hoch wie nach Geld- und Bewährungsstrafen[42].

Dieser Eskalationsprozeß dürfte weitere Folgen nach sich ziehen. Da die vorangegangenen Analysen eine von den Delikten teilweise unabhängige Sogwirkung der Freiheitsstrafe nachgewiesen haben, ist zu vermuten, daß sich ein Eskalationsprozeß in Form einer Rückkoppelungsschleife entwickelt: Da schwerere Delikte eher mit Freiheitsentzug bestraft werden, führt die durch die Freiheitsstrafe induzierte Eskalation bzw. Konstanz bei schweren Delikten auch zu nachfolgenden Freiheitsstrafen, die sie gewissermaßen - zuzüglich zu der ihr eigentümlichen Sogwirkung - selbst hervorgerufen hat. Auf diese Weise dürfte ein bestimmter Anteil der innerhalb von 5 Jahren verhängten Freiheitsstrafen auf unmittelbar vorangegangene Freiheitsstrafen in diesem Zeitraum zurückzuführen sein, so daß sich die *Population der Insassen von Strafanstalten* damit in diesem Zeitraum zusätzlich *allein als Folge vorher verhängter Freiheitsstrafen erhöht*[43]. Ein solcher Effekt

könnte nur dann aufgehoben werden, wenn nach Freiheitsstrafen die absolute Legalbewährung verbessert wird; das ist jedoch nach der Untersuchung von Stemmer und Killias (1990) auf der Grundlage dieser Daten nicht der Fall.

Für den Einfluß der insgesamt in der Phase der Vorverurteilungen erlebten Strafen wird der in der schrittweisen Analyse gefundene Effekt bestätigt: es kommt vor allen Dingen dann zu einer Eskalation in schwerere Delikte beim Basisdelikt, wenn im Vorfeld bei einer insgesamt nur mittleren Schwere der Delikte Freiheitsstrafen verhängt wurden (p _ .01), ebenso wie auch Konstanz im Bereich der schweren Delikte nach Freiheitsstrafen häufiger auftritt (p _ .05)[44]. Die Dauer der Freiheitsstrafen, die insgesamt im Rahmen der Vorverurteilungen verbüßt wurden, hat dabei keinen Einfluß auf die Eskalationseffekte[45].

Tabelle 4: Eskalation und Deeskalation der Deliktschwere nach Freiheitsstrafen von Vor- zu Nachverurteilungen (einschließlich des Basisdeliktes) in % (n = 473)

Schwere der Delikte bei Nachverurteilungen (einschließlich des Basisdeliktes	Schwere der Delikte bei Vorverurteilungen			
	höchstens leichte und mittlere Delikte (Vergehen)		auch schwere Delikte (Verbrechen)	
	keine Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe[a)]	keine Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe
höchstens leichte und mittlere Delikte (Vergehen)	80,0	70,2	50,7	37,7
auch schwere Delikte (Verbrechen)	20,0	29,8[b)]	49,3	62,3[c)]

Anmerkungen:
a) einschließlich widerrufener Bewährungen
b) p = .05
c) p < .07

Zieht man alle Vor- und Nachverurteilungen (einschließlich des Basisdeliktes) in Betracht, ist nach Freiheitsstrafen im Rahmen von Vorverurteilungen sowohl eine Eskalation festzustellen (p = .05), wie auch eine tendenziell erhöhte Rate des Verbleibens in schweren Delikten (p < .07). Auch bei diesem phasenweisen Vergleich ließ sich kein Effekt der Dauer der Freiheitsstrafe feststellen.

Wie bereits für die schrittweise Analyse gezeigt wurde, haben Freiheitsstrafen in verschiedenen Phasen einer Karriere offensichtlich unterschiedliche Auswirkungen. Diejenigen, die anläßlich des Basisdeliktes ihre Karriere beenden (Aussteiger) und diejenigen, die sie weiter fortsetzen, unterscheiden sich nicht beim Wechsel von vorangegangenen Straftaten zum Basisdelikt, Fortsetzer eskalieren also grundsätzlich nicht. Wurden jedoch Freiheitsstrafen im Rahmen von Vorverurteilungen verhängt, tendieren Fortsetzer zur Eskalation bzw. Konsistenz beim Basisdelikt ($p < .01$), was - wie oben gezeigt - in dieser Phase der Karriere typisch zu sein scheint. Auf Einsteiger und Fortsetzer haben Freiheitsstrafen anläßlich des Basisdeliktes keine unterschiedlichen Wirkungen auf die gesamte Phase der Nachverurteilungen: es gibt bei den Nachverurteilungen insgesamt bei keiner der beiden Gruppen eine verstärkte Eskalation[46]. Dies kann zum einen auf den Prozeß der Angleichung zwischen Einsteigern und Fortsetzern zurückgeführt werden. Gleichzeitig weist das Ergebnis auch daraufhin, daß eine Freiheitsstrafe anläßlich des Basisdeliktes bei den "Einsteigern" ebensolche Eskalations- bzw. Konsistenzeffekte hat wie bei den "Fortsetzern", die durchaus im Rahmen von Vorverurteilungen schon Freiheitsstrafen erlebt haben. Da die "Einsteiger" vor allem unter den jüngsten Straftätern (18-25 Jahre) am häufigsten vertreten sind, ist nicht auszuschließen, daß gerade bei sehr jungen Straffälligen die Freiheitsstrafe anläßlich des Basisdeliktes ebensolche eskalierenden Wirkungen entfaltet wie die bereits erlebten bei "Fortsetzern".

Lassen sich nun neben und unabhängig von den Eskalationseffekten akzelerierende und retardierende Wirkungen von Sanktionsinterventionen auf den Karriereverlauf feststellen? Eine schrittweise Analyse liefert - nach Kontrolle der Vorstrafen[47] und der Schwere des Deliktes - nur wenige Hinweise auf Akzelerierungs- und Retardierungseffekte von Sanktionen. Sie sind praktisch nur bei der langen Referenzperiode (10-11 Jahre) zu beobachten. Liegen keine Vorstrafen vor, haben Freiheitsstrafen weder akzelerierende noch retardierende Effekte. Bei mindestens einer Vorstrafe zeigen sich akzelerierende Effekte von Freiheitsstrafen beim ersten Rückfallintervall nur bei leichten Delikten (Übertretungen) ($p < .01$), beim zweiten Rückfallintervall unabhängig vom Delikt. Bei der kurzen Referenzperiode (5 Jahre) dagegen ist ausschließlich bei den Fortsetzern (mindestens eine Vorstrafe) ein akzelerierender Effekt von Freiheitsstrafen nach schweren Delikten für das erste Rückfallintervall zu beobachten ($p < .03$). Werden nur Vorstrafen berücksichtigt, allerdings weitergehend ausdifferenziert, lassen sich ebenfalls keine systematischen Effekte der Sanktionsintervention auf den zeitlichen Ablauf einer Karriere finden, die sich nicht aus der Eigendynamik der Karriere ergeben. Insofern muß die These von von Liszt (1905), daß nach Freiheitsstrafen weitere Straftaten in rascherer Folge auftreten, zurückgewiesen werden.

4. Kriminelle Karrieren - ein mißlungener Interaktionsprozeß zwischen mehrfach Auffälligen und der Strafjustiz?

Das spezialpräventive Ziel von Sanktionsmaßnahmen ist es, bei Täterinnen und Tätern in Zukunft Straftaten zu verhindern, ist also grundsätzlich die absolute Legalbewährung. Folgt man nicht diesem hochgesteckten Ziel, sondern untersucht, ob Sanktionsinterventionen zumindest deeskalierende Wirkung auf die Schwere der begangenen Delikte und eine retardierende Wirkung im Hinblick auf die Deliktfolge haben, dann ist das Ergebnis negativ. Im Gegenteil, es sind - wenn überhaupt - vor allem deutlich eskalierende Wirkungen zu verzeichnen, nicht aber akzelerierende oder retardierende Effekte. Kriminelle Karrieren scheinen weitgehend durch eine ihnen inhärente Dynamik gesteuert zu sein: dabei kommt es nicht zu systematischen Eskalierungen der Delinquenz, wohl aber zu phasenweisen Akzelerierungen und Retardierungen, die am Anfang und am Ende einer Karriere stehen.

Hat eine solche Lebensphase einmal eingesetzt, gibt es keine typischen Entwicklungen hinsichtlich der Schwere der Delikte oder der Gesetzesbereiche, gegen die verstoßen wird: Personen mit längeren Lebensphasen strafrechtlicher Auffälligkeit verstoßen in vielen Bereichen gegen Gesetze und zeigen dabei ein eher inkonsistentes oder gar "erratisches" strafrechtlich auffälliges Verhalten[48]. Im Gegensatz dazu steht die Systematik und hohe Konsistenz des justitiellen Entscheidungsprogramms, das - unabhängig vom aktuellen Delikt - insbesondere auf Vorstrafen mit härterer Gangart reagiert sowie eine eigene systemimmanente Dynamik entfaltet. Haben mehrfach Auffällige bereits bei vorangegangenen Delikten Freiheitsstrafen erhalten, dann werden bei nachfolgenden Delikten weitgehend unabhängig vom Delikttyp deutlich häufiger wiederum Freiheitsstrafen verhängt. Die Reaktion auf die Vorverurteilungen wie die "Sogwirkung" von Freiheitsstrafen führen zu einer nicht unerheblichen Eskalation von Sanktionen, denen keine entsprechende Eskalation von Delikten gegenübersteht.

Die festgestellten eskalierenden Wirkungen von Freiheitsstrafen im Rahmen einer kriminellen Karriere müssen dann - verbunden mit der entsprechenden Sanktionseskalation und Sogwirkung der strafrechtlichen Entscheidungen - zu einem Rückkoppelungseffekt führen: Die Verhängung von Freiheitsstrafen führt bei mehrfach Auffälligen zu weiteren Freiheitsstrafen, eben auch unabhängig von den jeweils aktuell begangenen Delikten. In dem hier untersuchten Zeitraum von 5 Jahren wird dann zumindest ein Teil der in den Strafanstalten verbüßten Freiheitsstrafen ausschließlich einer vorherigen Verhängung dieser Strafen zuzurechnen sein. Hinzu kommt, daß unter bestimmten Bedingungen auf kurze Rückfallintervalle ebenfalls mit Freiheitsstrafen reagiert wird - auch hier partiell unabhängig

vom aktuell begangenen Delikt -, so daß sich auch aus diesem Grund die gesamte Strafzeit eines Insassen innerhalb von 5 Jahren erhöhen wird.

Die Botschaft der eskalierenden Sanktionsandrohungen und tatsächlich verhängten Sanktionen kann offensichtlich nicht in ein entsprechendes Legalverhalten umgesetzt werden. Gerade die eskalierenden Wirkungen von Freiheitsstrafen deuten daraufhin, daß sie in eine ohnehin bereits prekäre Lebenslage "kontraproduktiv" eingreifen[49]. Der Eigendynamik einer Lebensphase mit hoher delinquenter Aktivität steht dabei weitgehend unverbunden die Eigendynamik justitiellen Entscheidens gegenüber, und die intendierten Reaktionen auf das "mehr und härter" der Sanktionen bleiben weitgehend aus. Der von vielen Praktikern des Strafvollzugs beklagte "Drehtüreffekt" kann dabei nicht nur auf das Verhalten der Straftäter, sondern auch auf das justitielle Entscheidungsprogramm selbst zurückgeführt werden. Gerade diese nichtintendierten und kontraproduktiven Effekte des Strafrechts sollten Anlaß geben, die Praxis des Umgangs mit mehrfach Auffälligen einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Anmerkungen

1) Ganz abgesehen davon haben auch entsprechend entwickelte Straferwartungen keinen Einfluß auf den Beginn bzw. die Fortsetzung delinquenter Aktivitäten im Jugendalter; im Gegenteil, Jugendliche beginnen mit solchen Aktivitäten *trotz* vergleichsweise hoher Straferwartungen (Karstedt-Henke 1989).

2) So ist beispielsweise die Rate der Selbstmordversuche im jüngeren Alter gegenüber dem Erwachsenenalter ganz entscheidend erhöht (Amelang 1986, 354 f.).

3) Das heißt nicht, daß bestimmte Programme (z.B. genau spezifizierte Programme zum Verhaltenstraining) nicht durchaus erfolgreich sein können; vgl. Lösel in diesem Band.

4) Vgl. Stemmer, Killias (1990); Stemmer in diesem Band. Die quantitativen Ergebnisse dieser Studie sind mit der "Gleichwertigkeitsthese" kongruent, jedoch bezweifeln die Verfasser die Zulässigkeit der dahingehenden Interpretation.

5) Für die amerikanische Forschung war dabei insbesondere auch das Problem der Persistenz krimineller Auffälligkeit bei einer Minderheit, den sog. "career criminals" von Bedeutung. Da diese Gruppe für einen überproportional hohen Anteil aller Delikte verantwortlich ist, gilt als ein Ziel dieser Forschung, eine solche Gruppe anhand von Risikofaktoren so früh wie möglich zu identifizieren.

6) Die Wirksamkeit eines solchen Entscheidungsprogramms läßt sich insbesondere an der geschlechtsspezifischen Strafzumessung verfolgen, die Frauen scheinbar bevorzugt. Da sie jedoch leichtere Straftaten begehen und in den selteneren Fällen langfristig deviant gewesen sind, ist ihre "Besserstellung" ein Resultat des justitiellen Entscheidungsprogramms, das in der Strafzumessung insbesondere auf solche Kriterien abhebt (vgl. Nagel, Hagan 1983; Ludwig-Mayerhofer und Rzepka 1991).

7) Die Zuweisung nach Zufall (Randomisierung) kann nur bei Evaluationsstudien angewendet werden, wenngleich auch in diesen Fällen häufig andere Strategien verwendet werden (vgl. Ortmann in diesem Band).

8) Vgl. hierzu die ersten großen Kohortenforschungen in den USA: Wolfgang u.a. 1972; Tracey u.a. 1990; in der BRD: Heinz u.a. 1988; Karger, Sutterer 1988.

9) Die Daten wurden - unter einem anderen Aspekt - von B. Stemmer zusammengetragen und analysiert (Stemmer 1989 und in diesem Band). Für die hier vorgelegte Untersuchung wurde das gesamte Material neu kodiert. Die sehr schwierigen Kodierungsarbeiten wurden von Studenten am Institut für Kriminologie der Universität Lausanne durchgeführt.

10) Auf diese Weise läßt sich zumindest für die Bürger des Kantons Jura der Verlauf lückenlos verfolgen, so daß das Problem der Migration ausschließlich Bürger aus anderen Kantonen und Ausländer betrifft.

11) In 118 Fällen war der Wohnort unbekannt.

12) Die Zahl der Verurteilungen mit Geldstrafen beträgt 20.212, mit Bewährungen 7.568 und mit Freiheitsentzug 4.229, wobei mehrere Strafen auf eine Verurteilung entfallen können.

13) Bei der Nachkodierung erwiesen sich einige Fälle aus der Stichprobe mit nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen tatsächlich als Personen, die mit Freiheitsstrafen sanktioniert worden waren. Auf diese Weise erhöht sich die Anzahl der Männer mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Während 67,8% der Männer zu einer nicht-freiheitsentziehenden Maßnahme verurteilt wurden, waren es 95,7% der Frauen. Die Basisverurteilungen von Frauen mit nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen verteilen sich gleichmäßig auf die Zeitspannen 1977-1979 und 1980-1982; Basisdelikte mit freiheitsentziehenden Maßnahmen fanden bei Frauen ausschließlich 1977-1979 statt. Der "Verlust" an Fällen in der bereinigten Stichprobe beträgt bei Männern 13%, bei Frauen 18%, der bei letzteren auf einen relativ

hohen Anteil von Ausländerinnen mit Verstößen gegen Aufenthaltsgesetze zurückzuführen ist. Das Verhältnis der Geschlechter zueinander beträgt 23,7% Frauen zu 76,3% Männern.

14) Lag kein Entlassungsdatum vor, wurde die jeweilige verhängte Strafe als verbüßte eingesetzt. Freiheitsstrafen unter 15 Tagen wurden bei der Berechnung der "incapacitation-time" bzw. des Rückfallintervalls nicht berücksichtigt. Widerrufene Bewährungen wurden zur verbüßten Strafe summiert.

15) Um die Nachverurteilungen auf eine identische Referenzperiode wie die Vorverurteilungen beziehen zu können, wurden auch die Nachverurteilungen untersucht, die bis zu 60 Monaten nach der Basisverurteilung ohne Berücksichtigung der "incapacitation-time" stattgefunden hatten. Die Zahl dieser Nachverurteilungen unterscheidet sich jedoch praktisch nicht von den entsprechenden Nachverurteilungen unter Berücksichtigung von incapacitation-time (weniger als 10 Fälle pro Nachverurteilung), so daß Analysen grundsätzlich für 60 Monate zuzüglich der Ausfallzeit durchgeführt wurden.

16) Übertretungen wurden mit 1, Vergehen mit 2 und Verbrechen mit 3 gewichtet. Wenn mehrere Delikte bei einer Verurteilung vorlagen, wurde das jeweils schwerste berücksichtigt.

17) Als geringfügigste Sanktion galt die Bewährung ohne weitere Strafe, es folgten die ambulante Maßnahme, die Geld- und Bewährungsstrafe und alsdann gestaffelt die Freiheitsstrafen mit den jeweiligen Kombinationen. Die Skala der Sanktionshärte gewichtete Bewährungsstrafen mit 1, Geldstrafen und Maßnahmen mit 2 und Freiheitsstrafen mit 3, wobei widerrufene Bewährungen einbezogen wurden. Bei der Verurteilung nach den verschiedenen Gesetzen wurden Kombinationen gebildet sowie die "überwiegende" bzw. "ausschließliche" Verurteilung nach einem Gesetz oder einer Gesetzeskombination berücksichtigt. Dabei wurde jeweils nur das schwerste Delikt, das zur Verurteilung geführt hatte, berücksichtigt (vgl. Anmerkung 16).

18) Ergab sich aus den Entlassungsdaten, daß sich für den Zeitraum zwischen Verurteilung und Entlassung ein längerer Zeitraum als die ursprünglich verhängte Strafe errechnete, wurde das Entlassungsdatum auf den Termin vorverlegt, der sich aus einer unmittelbar an die Verurteilung anschließenden Strafverbüßung ergeben hätte, sofern keine Hinweise auf weitere freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlagen (vgl. Anmerkung 14). Dieser Fall trat sehr selten auf. Grundsätzlich wurde davon ausgegangen, daß Strafen unmittelbar nach der Verurteilung verbüßt werden, letztlich spielt für die Berechnung eines Zeitintervalls zwischen einer Entlassung aus dem Vollzug und einer neuen Verurteilung jedoch der Zeitpunkt der tatsächlichen Verbüßung keine Rolle. Bei Rückfallintervallen von weniger als einem Monat wurde davon ausgegangen, daß nur die Verurteilungen, nicht aber die Delikte in so kurzen Zeitsabständen stattgefunden hatten, und für das Rückfallintervall eine Dauer von einem Monat zugrunde gelegt. Fand ein Delikt erkennbar während der "incapacitation-time" statt, also im Strafvollzug, wurde dieser Fall aus der Berechnung ausgenommen.

19) Dies mag in diesem speziellen Fall auch dadurch beeinflußt werden, daß die typischen "Erwachsenendelikte" wie Verkehrsdelikte und Steuerhinterziehungen nicht in die Untersuchung einbezogen waren.

20) Hier dürfte ein Wechsel in den Opportunitätsstrukturen ausschlaggebend sein: nach der Entlassung aus der militärischen Ausbildungszeit entfallen spezifische Gelegenheiten, so daß eine Fortsetzung der "Karriere" im wesentlichen nur in anderen Deliktbereichen stattfinden kann.

21) Eine Ausnahme bilden die Drogentäter, bei denen die Einsteiger überproportional häufig konsistent in bezug auf das Folgedelikt bleiben. Wegen geringer Zellenbesetzungen sollte dieses Ergebnis mit Vorsicht interpretiert werden.

22) Die Gruppe derjenigen, die - ausgenommen die Einmaltäter - ausschließlich gegen Verkehrsgesetze verstoßen, ist relativ klein; insgesamt bei allen Mehrfachtätern sind es 14,6%, bei Einmal-Tätern 38,6%. Aussteiger und Einsteiger sind zu einem Fünftel ausschließlich Verkehrstäter, Fortsetzer dagegen nur zu 4,5%.

23) Dieses Ergebnis deckt sich völlig mit dem aus der Kohortenstudie von Tracey, Wolfgang und Figlio (1990).

24) Dieses dürfte ein Effekt der disproportionalen Stichprobe sein; da Freiheitsstrafen beim Basisdelikt überproportional vertreten sind, erhöht sich entsprechend der Anteil der Verstöße gegen Strafgesetze bei Einmaltätern.

25) Vgl. Anmerkung 22.

26) Diese Unterschiede gehen z.T. ebenfalls auf die Stichprobenziehung zurück (siehe Anmerkung 24). Für Analysen der Gesamtpopulation gilt ein Signifikanzniveau von $p < .01$.

27) Da sie sich hinsichtlich der leichten und mittleren Delikte nicht unterscheiden, ergibt sich eine signifikante Differenz nur, wenn diese insgesamt den schwereren gegenübergestellt werden.

28) Die Gesetzesverstöße wurden zu diesem Zweck klassifiziert nach Aggressionsdelikten, Diebstählen, Betrug, Sachbeschädigungen, Sexualdelikten, Straftaten gegen die individuelle Selbstbestimmung und öffentliche Ordnung, anderen Regelverletzungen, Verkehrsdelikten und Drogendelikten.

29) Die Analysen wurden sowohl ein- wie ausschließlich des Basisdeliktes durchgeführt.

30) Diese Relation gilt unter Einbeziehung wie unter Ausschluß des Basisdeliktes, ebenso weisen die anderen Ergebnisse keine Unterschiede auf.

31) Vgl. Anmerkung 32; die 8-9jährige Referenzperiode wurde nicht einbezogen, da hier Frauen überproportional vertreten sind.

32) Eine 10-11jährige Untersuchungsperiode ergibt sich für diejenigen, deren Basisdelikt in den Zeitraum von 1977 bis 1978 fällt, eine 8-9jährige Untersuchungsperiode für diejenigen, die das Basisdelikt zwischen 1979 und 1980 begingen. In dieser Gruppe sind Frauen etwas stärker vertreten als in der ersten. Die 5jährige Untersuchungsperiode erfaßt die Gesamtpopulation und bezieht sich auf die tatsächlich außerhalb des Strafvollzugs verbrachte Zeit. Die Ausfallzeit ist bei der 10-11jährigen und bei der 8-9jährigen Untersuchungsperiode nicht berücksichtigt. Da sich jedoch bereits bei einer 5jährigen Untersuchungsperiode hinsichtlich der Einbeziehung von Delikten nur geringfügige Unterschiede zwischen Berücksichtigung und Nicht-Berücksichtigung der Ausfallzeiten ergaben, dürfte dies bei den längeren Zeiträumen noch weniger ins Gewicht fallen (vgl. Anmerkung 15). Die Rückfallintervalle sind in jedem Fall tatsächlich außerhalb des Strafvollzugs verbrachte Zeit.

33) Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Randverteilungen der Übergangsmatrizen: Das zweite Rückfallintervall liegt häufiger im Zeitraum des ersten Jahres als das erste Rückfallintervall.

34) Dieses Ergebnis gilt wiederum mit geringen Abweichungen für alle drei Zeiträume.

35) Dieses gilt nur für den 5-Jahres-Zeitraum, für längere Zeiträume lassen sich keine Beziehungen zwischen der Schwere des Deliktes und den nachfolgenden Rückfallintervallen feststellen.

36) Dieses gilt für den Zeitraum von 5 Jahren. Bei längeren Zeiträumen sind diese Ergebnisse aufgrund der größeren Varianz der Rückfallintervalle markanter. In allen Fällen wurde die Zahl der Vorstrafen kontrolliert.

37) Da zunächst die Schwere der Delikte auf die ersten Rückfallintervalle keinen Einfluß hat, müßte man dann davon ausgehen, daß nach einer Phase der "Wirkungslosigkeit" solche Wirkungen auf Akzeleration bzw. Retardierung entfaltet werden. Für solche "Fernwirkungen" spricht nichts, und insofern dürfen Akzelerierung und Retardierung nicht auf das den Vorverurteilungen zugrundeliegende Verhaltensmuster zurückgeführt werden.

38) Vgl. hierzu Kyvsgaard (1986) und Nielsen (1978), die bereits für kurze Freiheitsstrafen erhebliche negative Auswirkungen am Arbeitsplatz bzw. Arbeitsmarkt und in der Familie feststellten; siehe auch Hagger und Dax (1977) zu Verkehrstätern.

39) Diese Effekte sind auch für die beiden nachfolgenden Delikte festzustellen, wegen zu kleiner Besetzung der Zellen wurden sie jedoch nicht herangezogen.

40) Der Eskalationseffekt läßt sich beim ersten Nachfolgedelikt nur bei einer Vorstrafenbelastung ab zwei und mehr Vorstrafen feststellen.

41) Ab dem dritten Nachfolgedelikt sind Eskalationseffekte von Freiheitstsrafen bei "Einsteigern" festzustellen, nicht jedoch für "Fortsetzer". Sie dürften daher im Bereich von 2 bis 5 verhängten Strafen am deutlichsten sein.

42) Zu den nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen werden auch die ambulanten Maßnahmen gerechnet, zu den freiheitsentziehenden stationäre Maßnahmen. Da die Zahl dieser Maßnahmen sehr gering ist, dürfte sie das Ergebnis nicht verändern. Die Ergebnisse bleiben konstant, wenn die Übergänge von leichten, mittleren und schwereren Delikten geprüft werden. Wegen der relativ kleinen Zellenbesetzung werden sie hier nicht dargestellt.

43) Vgl. zum Problem der Erhöhung der Gesamtpopulation der Insassen von Gefängnissen durch die Dauer von Freiheitsstrafen Killias (1987) und Kuhn (1992). Die Effekte der Dauer von Freiheitsstrafen können an den einzelnen Nachfolgedelikten wegen zu kleiner Zellenbesetzung nicht interpretiert werden. Grundsätzlich zeichnen sich keine Auswirkungen der Dauer der Freiheitsstrafe auf Eskalationsprozesse ab. In jedem Fall erhöht sich die Chance, daß eine Person innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums häufiger einen Platz in einer Strafanstalt belegen wird, wenn Freiheitsstrafen verhängt worden sind, und damit auch für eine längere Strafdauer insgesamt in Strafanstalten verbleiben wird. Eine zusätzliche Verlängerung der in einem Zeitraum verbüßten Strafzeit ergibt sich aus der Tendenz der Justiz, auf verkürzte Rückfallintervalle mit Freiheitsstrafen zu reagieren. Über das Ausmaß dieses Rückkoppelungseffekts kann anhand dieser Analyse keine Aussage getroffen werden.

44) Diese Differenz ergibt sich im wesentlichen durch die deutlich geringere Konstanz bei Personen, die ausschließlich Geldstrafen, Bewährungs- und Geldstrafen oder Maßnahmen bei den Vorverurteilungen erhalten hatten.

45) Dabei wurden Freiheitsstrafen von insgesamt bis zu einem Monat, bis zu einem Jahr und mehr als einem Jahr verglichen (vgl. Banister u.a. 1973).

46) Um den Effekt der höheren Zahl an Nachverurteilungen bei den Fortsetzern auszuschließen, wurde hier ein Indikator der mittleren Schwere pro Delikt mit drei Ausprägungen verwendet.

47) Wegen der geringen Fallzahl wurde nur zwischen keiner und mindestens einer Vorstrafe unterschieden; um den typischen Verteilungen der Rückfallintervalle Rechnung zu tragen, wurden nicht-parametrische Tests durchgeführt (Mann-Whitney U-Test).

48) So zeigte eine Fallanalyse derjenigen, die sehr kurze Rückfallintervalle hatten, daß sie häufig unmittelbar nach einer längeren freiheitsentziehenden Sanktion wegen schwererer Delikte anschließend wegen Trunkenheit am Steuer wieder mit einer Freiheitsstrafe bedacht wurden: ein Verhalten, das einer internen Logik durchaus nicht entbehrt, jedoch im Zuge einer kriminellen Karriere eher als inkonsistent erscheint.

49) Vgl. die Untersuchung von Sherman u.a. (1991) zu den langfristigen Effekten kurzfristiger Freiheitsstrafen bei sozialen Problemgruppen; während ein anfänglicher spezialpräventiver Abschreckungseffekt festzustellen war, hatten langfristig Personen mit kurzfristigen Freiheitstrafen signifikant höhere Rückfallquoten; ferner Hagger und Dax 1977.

Literatur

Albrecht, G., Karstedt-Henke, S. 1987: Alternative Methods of Conflict-Settling and Sanctioning: Their Impact on Young Offenders, in: Hurrelmann, K., Kaufmann, F.-X., Lösel, F. (eds.), Social Intervention: Potential and Constraints, 315-332, Berlin, New York: Springer.

Albrecht, H.-J., Moitra, S. 1988: Escalation and Specialization. A Comparative Analysis of Patterns in Criminal Careers, in: Kaiser, G., Geissler, I. (eds.), Crime and Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg, 115-136, Freiburg.

Amelang, M. 1986: Sozial abweichendes Verhalten. Entstehung, Verbreitung, Verhinderung, Heidelberg: Springer.

Banister, P.A., Smith, F.V., Heskin, K.Y., Bolton, N. 1973: Psychological Correlates of Long-term Imprisonment, British Journal of Criminology, 13 (1973), 312-330.

Blumstein, A., Cohen, J., Roth, J.A., Visher, C.A. (eds.) 1986: Criminal Careers and Career Criminals, Bd. 1 und 2, Washington D.C.: National Academy Press.

Blumstein, A., Cohen, J., Farrington, D.P. 1988: Criminal Career Research: Its Value for Criminology, Criminology, 26 (1988), 57-74.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.) 1989: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Bonn.

Figlio, R.M. 1981: Delinquency Careers as a Simple Markov Process, in: Fox, J.A. (ed.), Models in Quantitative Criminology, New York: Academic Press.

Hagger, R., Dax, E.C. 1977: The Driving Records of Multiproblem Families, Social Science and Medicine, 11 (1977), 121-127.

Heinz, W. 1985: Über die Präventivwirkung des Nichtstuns. Das Subsidiaritätsprinzip im Jugendstrafverfahren - __ 45, 47 JGG - in rechtstatsächlicher Sicht. Überarbeitete Fassung der Antrittsvorlesung an der Universität Konstanz.

Heinz, W., Spieß, G., Storz, R. 1988: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktionierten-Kohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, 631-660, Freiburg.

Herrmann, D. 1990: Inhaftierung und Rückfall, Zeitschrift für Strafvollzug, 76-82.

Herrmann, D. 1991: Incarceration and Recidivism, in: Albrecht, G., Otto, H.-U. (eds.), Social Prevention and the Social Sciences. Theoretical Controversies, Research Problems and Evaluation Strategies, 537-551, Berlin, New York: Springer.

Herrmann, D., Kerner, H.J. 1988: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40 (1988), 485-504.

Kaiser, G. 1988: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 8. neubearb. u. ergänzte Auflage, Heidelberg.

Karger, Th., Sutterer, P. 1988: Cohort study on the Development of Police Recorded Criminality and Criminal Sanctioning, in: Kaiser, G., Geissler, I. (eds.), Crime and

Criminal Justice. Criminological Research in the 2nd Decade at the Max Planck Institute in Freiburg, 89-114, Freiburg.

Karstedt-Henke, S. 1989: Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen. Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention, in: Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, 168-196, Bonn.

Karstedt-Henke, S., Crasmöller, B. 1991: Risks of Being Detected, Chances of Getting Away, in: Junger-Tas, J., Boendermaker, L., van der Laan, P.H. (eds.), The Future of the Juvenile Justice System, 33-62, Leuven, Amersfort: Acco.

Killias, M. 1987: Überfüllte Gefängnisse - Was nun? Zur aktuellen Bedeutung der Forschungen über Gefangenenraten, in: Schuh, J. (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Maßnahmevollzugs, 83-114, Grüsch.

Kyvsgaard, B. 1986: Og Fængslet Tar De Sidste. And the Prison Takes the Hindmost, Om Kriminalitet, Straf og Levevilkår, Jurist-OG: Okonomforbundets Forlag.

LeBlanc, M. 1992: Measures of Escalation and Their Self and Social Control Predictors. Paper presented at the NATO ARW Workshop on Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behaviour, July 19th-26th 1992, Freudenstadt, Germany.

Lemert, E.M. 1967: The Concept of Secondary Deviation, in: Lemert, E.M. (ed.), Human Deviance, Social Problems and Social Control, Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.

v. Liszt, F. 1905: Die Kriminalität der Jugendlichen, in: v. Liszt, F. (Hrsg.), Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, 331-335, 339, Berlin.

Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D. 1991: Noch einmal: Geschlechtsspezifische Kriminalisierung im Jugendstrafrecht?, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 43 (1991), 542-557.

McCord, J. 1978: A Thirty-Year Follow-Up of Treatment Effects, American Psychologist, 33 (1978), 284-289.

Moffitt, T.E. 1992: Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behaviour: A Development Taxonomy. Paper presented at the NATO ARW Workshop on Cross-National Longitudinal Research on Human Development and Criminal Behaviour, July 19th-26th 1992, Freudenstadt, Germany.

Nagel, I.H., Hagan, J. 1983: Gender and Crime: Offense Patterns and Criminal Court Sanctions, in: Tonry, M., Morris, N. (eds.), Crime and Justice. An Annual Review of Research. Vol. 4, 91-144, Chicago.

Nielsen, K. 1978: Spritbilisters Sociale Problemer. En undersögelse blandt afsonere af Spritdomme, Efteråret 1976, Köbenhavn.

Pilgram, A. 1991: Die erste österreichische Rückfallstatistik - ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafpolitik, Österreichische Juristen-Zeitung, 46 (1991), Heft 17, 577-586.

Sherman, L.W., Schmidt, J.D. et al. 1991: From Initial Deterrence to Longterm Escalation, Short Custody Arrest for Poverty Ghetto Domestic Violence, Criminology, 29 (1991), 821-850.

Stemmer, B. 1989: Peines fermes - autres peines, au-delà des conclusions hâtives. La récidive des personnes condamnées à une peine non-privative de liberté face à la récidive

après une peine ferme. Mémoire de diplôme post-grade en criminologie, Université de Lausanne, Faculté de Droit.

Stemmer, B., Killias, M. 1990: Récidive après une peine ferme et après une peine non-ferme: la fin d'une légende? Revue Internationale de Criminologie et de Police Technique, 43 (1990), 41-58.

Tracey, D.E., Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. 1990: Delinquency Careers in Two British Cohorts, New York: Plenum Press.

Wolfgang, M.E., Figlio, R.M., Sellin, T. 1972: Delinquency in a Birth Cohort, Chicago: University of Chicago Press.

Zimring, F., Hawkins, G. 1973: Deterrence: The Legal Threat in Crime Control, Chicago: Chicago University Press.